Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Primarlehrerschaft 1919

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Primarlehrerschaft 1919.

Vorbemerkung.

Der 4. Textteil der schweizerischen Schulstatistik bearbeitete seinerzeit unter anderm auch die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft aller Schulstufen, wie sie 1914 sich darstellten. Seither sind in vielen Kantonen neue Besoldungsregulative erlassen oder durch Teuerungszulagen Aufbesserungen der Besoldungen erreicht worden, so daß es sich als eine dringende Notwendigkeit herausstellte, eine Neubearbeitung gerade dieses Themas vorzunehmen. Aus raumökonomischen Gründen erfolgt zunächst nur eine Darstellung der Besoldung der Primarlehrerschaft. In den nächsten Archivbänden werden auch die übrigen Schulstufen zu ihrem Rechte kommen und Nachträge gemacht werden können in den Fällen, wo es sich jetzt noch um ein Übergangsstadium handelt.

Die Bearbeitung stützt sich ausschließlich auf die jetzt zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen und auf die Statuten der Lehrerkassen. Gemeinderegulative werden nicht herangezogen. Wie seinerzeit bei der Darstellung im Rahmen der Schulstatistik wurde auch jetzt Gewicht auf möglichst wörtliche Wiedergabe der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen gelegt. Zu berücksichtigen waren folgende Punkte: Grundgehalt und Zulagen (inklusive Teuerungszulagen); Vikariate; Ruhegehalte; Besoldungsnachgenuß; Nebenbeschäftigungen; Witwen- und Waisenstiftungen (Lehrerkassen).

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. — Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer vom 1. Juli 1909. — Statutenprojekt der Witwen- und Waisenstiftung vom 27. September 1919.

I. Besoldung. Das Besoldungsgesetz vom 2. Februar 1919 führt in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendes aus:

a) Grundgehalt und Zulagen.

Aus § 5. Die Besoldung der Primarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

Aus § 6. Der Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 3800 Fr. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Klasse	Primarlehrer Fr.	Klasse	Primarlehrer Fr.	Klasse	Primarlehrer Fr.
1	3700	5	3500	9	3300	13	2900
2	3650	6	3450	10	3200	14	2800
3	3600	7	3400	11	3100	15	2700
4	3550	8	3350	12	3000	16	2600

Die Primarschulgemeinden haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primarlehrer Dienstalterszulagen von 100—1200 Fr. aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind. Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.

Aus § 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1. bis 3. Jahr 200 Fr., im 4. bis 6. Jahr 300 Fr., im 7. bis 9. Jahr 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von 300 Fr. bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.[1])

b) Nebenbeschäftigung.

§ 10. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. Ohne Bewilligung des Er-

[1]) Die Minimalgemeindezulagen sind festgesetzt in der Bekanntmachung zuhanden der Schulbehörden und der Volksschullehrerschaft vom 18. März 1919 (Amtliches Schulblatt vom 1. April 1919). Laut § 168 der neuen Gemeindeordnung der Stadt Zürich erhalten die städtischen Primarlehrer und -lehrerinnen zu der gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Alterszulagen) und zur obligatorischen Gemeindezulage freiwillige Zulagen im Betrage von 840 Fr. bis 2100 Fr. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Spezialklassen und allfälligen weitern Sonderklassen erhalten überdies eine Sonderzulage von 300—500 Fr. jährlich.

ziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Finkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken. Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Zur Übernahme von Agenturen werden keine Bewilligungen erteilt. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

c) Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

Vikariate. Aus § 12. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalls von Lehrern oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. Die Lehrer können, wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

§ 13. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit: 1. im aktiven Dienst; 2. in der Rekrutenschule; 3. in Wiederholungskursen; 4. in Unteroffiziersbildungsschulen; 5. in Offiziersbildungsschulen; 6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat; 7. in solchen weitern Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet. Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2 bis 7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an. Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

Aus § 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist. Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate. Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.

§ 15. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 zur Anwenduug.

§ 16. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrer, sowie auch zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang und der Dauer des Vikariates.

Ruhegehalt. § 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahre höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 18. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 19. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen. Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 20. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind. Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Zulagen nach § 9) übersteigt, so ist der Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 22. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Besoldungsnachgenuß und Hinterlassenenfürsorge. Aus § 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers beziehen deren gesetzliche Besoldung samt Zulage gemäß § 9 oder den Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate. Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen,

die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind. Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

Aus § 24. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten. Die Versicherungsleistungen der Stiftung werden durch ihre Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

II. Witwen- und Waisenstiftung. Da die Revision der Statuten vom 1. Juli 1909[1]) anhängig ist, sei hier nur auf den oben erwähnten § 24 des Besoldungsgesetzes hingewiesen. Zum neuen Projekt, das das Ergebnis der Beratung der Kapitelsdelegierten vom 27. September 1919 darstellt, wird am 3. November die Prosynode und am 17. November die Synode Stellung nehmen. Eine Darstellung des endgültigen Ergebnisses wird voraussichtlich im nächsten Archivband erfolgen können, bei Anlaß der Bearbeitung der ökonomischen Verhältnisse der Sekundarlehrerschaft.

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909. — Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 9. Oktober 1918. — Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates betreffend das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom September 1919. — Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 30. Dezember 1903. — Statuten für die bernische Lehrerversicherungskasse, in Kraft seit 1. Januar 1909. — Reglemente der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 1. Mai 1912, in Kraft seit 1. Januar 1912.

I. Besoldung. Da im September 1919 ein neues Lehrerbesoldungsgesetz vor den Großen Rat gelangte, begnügen wir uns vorläufig mit einer ganz kurzen Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse[2]) und der postulierten Neuerungen, die wir im wesentlichen dem Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens zum Entwurf des Besoldungsgesetzes entnehmen.[3])

Nach dem Vortrag der Unterrichtsdirektion betrug die durchschnittliche Barbesoldung für eine Lehrkraft der Primarschule im

[1]) Vide Schweizerische Schulstatistik, Textband, 4. Teil, Seite 63 ff.
[2]) Siehe Textband Schweizerische Schulstatistik, 4. Teil, Seite 77 f.
[3]) Siehe auch „Schweizerische Lehrerzeitung" vom 27. September 1919: Zwei Lehrerbesoldungsgesetze.

Jahr 1918 ohne Teuerungszulage rund 2100 Fr. (Staat 950 Fr., Gemeinden 1150 Fr.). Dazu kommen die Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung, die vor dem Krieg durchschnittlich 500 Fr. betragen haben mag, seither aber mit zirka 800 Fr. zu berechnen ist, sodaß sich die durchschnittliche Gesamtbesoldung (ohne Teuerungszulage) im Jahre 1918 auf rund 2900 Fr. belaufen hätte.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1918 betreffend Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft brachte dieser eine erhebliche Besserstellung, nämlich im Durchschnitt 1100 Fr. pro Lehrkraft, je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen.

Der durchschnittliche Anteil an der Barbesoldung pro 1918 (Teuerungszulage inbegriffen) betrug somit für den Staat 1500 Fr., für die Gemeinden 1700 Fr. Zusammen 3200 Fr.

Die Naturalien oder die Entschädigung für dieselben eingerechnet, belief sich also die durchschnittliche Gesamtbesoldung für eine Lehrkraft der Primarschule im Jahre 1918 auf 4000 Fr. Dabei ist zu bemerken, daß dieser Durchschnitt etwas tiefer zu stehen kommt, sobald man die Lehrerbesoldungen der großen städtischen Gemeinden aus der Berechnung ausschließt. Zudem ist anzunehmen, daß die Entschädigung für die Naturalien kaum überall den höhern Preisen entsprechend ausgerichtet wurde.

Die durchschnittliche Besoldung einer bernischen Lehrkraft würde nach den neuen Ansätzen 4300 Fr., Naturalien eingerechnet 5100 Fr. betragen, gegenüber 2100 Fr. — mit Naturalien 2900 Fr. — im Jahre 1918 ohne Teuerungszulagen und 3200 Fr. beziehungsweise 4000 Fr. mit Teuerungszulagen.

Auch nach dem neuen Entwurf[1]) setzt sich die Primarlehrerbesoldung im Kanton Bern zusammen aus dem Grundgehalt, den Alterszulagen, den Naturalien und freiwilligen Gemeindezulagen. Der Grundgehalt ist hier angesetzt wie folgt: Primarlehrer 3500 Fr., Primarlehrerinnen 3300 Fr., Lehrer der erweiterten Oberschule 4000 Fr. An Naturalien hat die Primarschulgemeinde den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen: a) eine angemessene Wohnung, auf dem Land mit Garten; b) 18 Aren gutes Pflanzland, und c) 5 Ster Tannenholz. Wo dafür Barentschädigung tritt, hat eine dreigliedrige Kommission alle drei Jahre die Ansätze nach ortsüblichen Preisen festzusetzen, die bei Schulausschreibungen anzugeben sind. In Städten muß die Gesamtbesoldung so hoch sein, daß die Naturalien voll gewertet gelten. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahre an 12 jährliche Alterszulagen von 125 Fr. (in Summa 1500 Fr.), die durch den Staat zu entrichten sind. In bezug auf die Verteilung der Schullasten auf Staat und Gemeinden sei auf den nächstfolgenden Archivband verwiesen, der jedenfalls die endgültige Regelung wird darstellen können.

[1]) Unter Berücksichtigung der Abänderungen, die aus der Beratung des Großen Rates vom 25. November hervorgingen.

Die gesetzlichen Lehrerbesoldungen im Kanton Bern seit 1859.

Gesetz vom Jahr	Grundbesoldung		Alterszulagen zu Lasten des Staates		Besoldungsmaximum		Naturalien	Verteilung der Grundbesoldung			A. o. Staatsbeitrag an belastete Gemeinden
	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.		Gemeinde Fr.	Staat Lehrer Fr.	Staat Lehrerinnen Fr.	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1859	500	500	30 Fr. nach 10 Jahren, 50 „ „ 20 „ an der gleichen Schule		550	550	Wohnung, Holz und Land für alle Stellen	280	220	220	40,000
1870	600	550	3×100 Fr. nach je 5 Jahren	100 nach 10 J. 150 „ 15 J. 200 „ 20 J.	900	750	Wohnung, Holz und Land nur für Oberschulen und gemischte Schulen	450	150	100	20,000
1876	800	700	Wie 1870		1100	900	Wie 1870	550	250	150	35,000
1894	950	800	2×150 Fr. nach 5 J.	2×75 Fr. nach 5 J.	1250	950	Wohnung, Holz und Land für alle Stellen	450	500	350	100,000
1909	1500	1200	2×200 Fr. nach 5 J.		1900	1600	Wie 1894	700	800	500	150,000 + 60,000 B.S. =210,000
1919 [1] (Entwurf)	3500	3300	12×125 Fr. nach je 1 J.		5000	4800	Wie 1909	600 bis 2500	Rest	Rest	100,000

[1]) Mit den am 25. November vom Großen Rat beschlossenen Abänderungen.

II. Lehrerversicherungskasse.[1]) Der Kanton Bern ordnet die Pensionierung der Lehrer durch die Lehrerversicherungskasse. Jeder Lehrer gehört ihr als Mitglied an und leistet einen jährlichen Beitrag von 5 % der Besoldung (wozu noch Eintrittsgeld und ein Betreffnis der Besoldungserhöhung hinzukommen). Das neue Gesetz bringt den Staatsbeitrag an die Versicherungskasse für 1920 auf 2 % und, jährlich um einen halben Prozent ansteigend, auf 4 % der Besoldungssumme der Versicherten im Jahr 1924. Die Gemeinde, das ist neu, hat 1 % zu leisten, womit Staat und Gemeinde so viel beitragen, wie die Lehrer. Die Pension beginnt mit 30 % der anrechenbaren Besoldung, die nun (von 3000) auf 6000 Fr., für Lehrer der Mittelschulen auf 7000 Fr. gebracht werden kann. Als neue Abteilung der Versicherungskasse haben die Lehrer der Mittelschulen (Gymnasium u. s. w.) beizutreten, indem sie ebenfalls 5 % der Besoldung als Prämie einzahlen und Staat und Gemeinden das gleiche Betreffnis beisteuern. Die bisherigen Leibgedinge (Pensionierung vor Errichtung der jetzigen Versicherungskasse) erhöht das Gesetz je nach den Verhältnissen bis auf 80 %.

Die bernische Lehrerversicherungskasse wird auf der neuen Grundlage imstande sein, einer Witwe 25 bis 35 % der versicherten Besoldung und dem ersten Kind 12,5 %, dem zweiten 10 %, dem dritten 7,5 %, jedem weitern Kind 5 % zu gewähren. Bei 6000 Fr. anrechenbarer Besoldung erhielte zum Beispiel eine Witwe mit drei Kindern 1800 Fr., 750 Fr. (erstes Kind), 600 Fr. (zweites Kind) und 450 Fr. (drittes Kind), dies ist im ganzen 3600 Fr. Mit dieser Fürsorge rückt Bern mit der Hinterbliebenenfürsorge in erste und vorbildliche Stellung.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Legislaturperiode 1919—1923 vom 29. Juli 1919. — Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 und Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 27. Oktober 1913. — Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 vom 5. März 1919. — Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das zweite Halbjahr 1919, vom 29. Juli 1919. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft des Kantons Luzern, in Kraft seit 1. Januar 1914.

I. Besoldung. Grundgehalt und reguläre Zulagen. Laut Dekret vom 29. Juli 1919 beträgt die Besoldung für die Legislaturperiode 1919—1923: a) Für einen Primarlehrer 3200—4400 Fr.; b) für eine Primarlehrerin 3000—4200 Fr. Das Erziehungsgesetz

[1]) Siehe die wichtigsten Bestimmungen der noch in Kraft bestehenden Statuten, 4. Textteil der schweizerischen Schulstatistik, Seite 86 ff. Das folgende nach „Schweizerischer Lehrer-Zeitung“ vom 27. September 1919.

vom 13. Oktober 1910 und dessen Abänderung vom 27. Oktober 1913 setzen überdies fest:

§ 110. Während der vier ersten Dienstjahre bezieht der Lehrer (die Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule in der Regel das Minimum der Besoldung. Vom fünften Dienstjahre an steigt die Besoldung bis zur Erreichung des Maximums von vier zu vier Jahren um je 200 Fr.[1]) Bei fortdauernder Nachlässigkeit kann die Erhöhung der Besoldung durch den Regierungsrat sistiert werden.

§ 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine jährliche Entschädigung von 250 Fr. zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von 150 Fr. pro Jahr zu verabfolgen. Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Lehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung derselben an die Lehrer.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft leistet die Gemeinde ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Teuerungszulagen. Der Kanton Luzern richtete laut Dekret vom 5. März 1919 pro 1. Halbjahr 1919 auch an die Lehrerschaft eine Grundzulage aus, die 15 %—25 % des Gehaltes, im Minimum 750 Fr. umfaßte, die zu drei Viertel vom Kanton, zu einem Viertel von der Gemeinde zu tragen war. Diese Grundzulage fiel für die zweite Hälfte des Jahres für die Lehrerschaft weg. Hingegen wurden die Familien- und Kinderzulagen, die das Dekret vom 5. März 1919 vorsieht, auch im 2. Semester ausbezahlt (Dekret vom 29. Juli 1919) und zwar nach folgenden Grundsätzen: eine Familienzulage von 125 Fr. für Verheiratete bis und mit einem Gehalte von 4000 Fr. und von da an sinkend um 7 Fr. 50 Rp. auf je 100 Fr. Mehrgehalt oder einen Bruchteil dieses Betrages; eine Kinderzulage von 90 Fr. pro Kind an Verheiratete bis und mit einem Gehalte von 4500 Fr. und von da an sinkend um 4 Fr. 50 Rp. auf je 100 Fr. Mehrgehalt oder einen Bruchteil dieses Betrages. Diese Gehaltsgrenze von 4500 Fr. erhöht sich um je 200 Fr. pro Kind bei der gleichen Degression. An Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, wird die gleiche Familien- und Kinderzulage verabfolgt wie an Verheiratete. Ledige, die einen eigenen Haushalt führen oder erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister, respektive deren Kinder nachweislich dauernd unterhalten, beziehen zur Grundzulage noch die Hälfte der Familienzulage.

---

[1]) Eine Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat beantragt, dieser möge auf dem Dekretsweg verfügen, daß die Besoldungserhöhungen durch den Regierungsrat so festgesetzt werden sollen, daß das Maximum nach zwölf Dienstjahren erreicht werde. (Steigerung von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Maximums. N. Z. Z. vom 29. November 1919.)

Nachgenuß wird den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers für ein Vierteljahr gewährt. (§ 130).[1])

Stellvertretung. Wird ein Lehrer wegen Krankheit oder aus andern Gründen beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuß der Besoldung, es sei denn, daß der Erziehungsrat anläßlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe. (§ 122.)[1]) Die Besoldung des Schulverwesers fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben, also Staat und Gemeinden. (§ 123.)[1])

Ruhegehalt (Alters- und Invaliditätsfürsorge). Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, die nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste oder nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 % ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Für Primarlehrer und -lehrerinnen erfolgt die Unterstützung aus der Primarschulsubvention. Die Festsetzung der Höhe der Altersunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat. Dabei sind die Zahl der Dienstjahre, die Diensttreue und die Diensttüchtigkeit und die Vermögensverhältnisse des Lehrers angemessen zu berücksichtigen. Die Altersunterstützungen sind wenigstens alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen. (§ 124.)[1]) — Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Für Primarlehrer und -lehrerinnen erfolgt die Unterstützung zu Lasten der Primarschulsubvention. — Die Unterstützung beträgt bei Invalidität nach vollendetem fünftem Dienstjahre im Maximum 20 % der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahre um 1 % bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre und von da an zehn Jahre lang je um 2 %. (§ 125.)[1])

Nebenbeschäftigung. Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, beziehungsweise aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen. Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet. Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt. (§ 78.)[1])

Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrerschaft.[2]) Die Kasse hat den Zweck, den Witwen und Waisen derjenigen Lehrer des Kantons Luzern, die ihr bis zum

[1]) Erziehungsgesetz.
[2]) Statuten von 1914.

Tode als Mitglieder angehört haben, eine jährliche Pension zu verabfolgen. (Aus § 1.)

§ 3. Zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse sind gemäß § 127, Ziffer 2, des Erziehungsgesetzes verpflichtet: 1. Alle Primar- und Sekundarlehrer, die nach dem 1. Januar 1914 ins Amt treten und nicht über 50 Jahre alt sind, 2. alle Primar- und Sekundarlehrer, die schon vor dem 1. Januar 1914 im Schuldienste standen, aber nicht Mitglieder der alten Kasse[1]) waren und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben. — § 4. Der Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse ist freigestellt: 1. Lehrern, die bei der Umwandlung der Lehrerkasse zwischen dem 30. und 60. Altersjahre stehen und nicht Mitglieder der alten Kasse sind, 2. den Primar- und Sekundarlehrerinnen des Kantons Luzern, die das 40. Altersjahr nicht überschritten haben, 3. den an Primar- und Sekundarschulen angestellten Fachlehrern unter 60 Jahren, 4. den Lehrern anderer Schulanstalten des Kantons Luzern, sofern sie nicht über 60 Jahre alt sind und sich verpflichten, den vollen Jahresbeitrag von 90 Fr. zu zahlen. Über ihre Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. — § 5. Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt auf den Zeitpunkt des Eintrittes in den luzernischen Schuldienst. — § 6. Die jährliche Prämie für jedes Mitglied beträgt 90 Fr. Diese Prämie wird entweder vom Mitgliede selbst entrichtet, oder sie ist nach § 127, Absatz 3, des Erziehungsgesetzes zu gleichen Teilen von je 45 Fr. vom versicherten Mitgliede und der Gemeinde oder dem Schulkreise, wo es als Lehrperson amtet, zu zahlen. — § 7. Neu in die Kasse eintretende Mitglieder haben neben der jährlichen Prämie ein dem Eintrittsalter entsprechendes Eintrittsgeld zu zahlen, gemäß Tabelle: Eintrittsgelder (siehe nachfolgende Zusammenstellung).

Versicherungssumme = 2000 Fr. Jahresprämie = $4^1/_2$% = 90 Fr.
25% Witwenpension = 500 Fr.; 5% Waisenpension = 100 Fr.
oder 15% im Maximum = 300 Fr. für Eltern, Geschwister, erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahren.

Alter[2])	%	Betrag	Alter[2])	%	Betrag	Alter[2])	%	Betrag
27	3	60	39	31	620	51	51	1020
28	6	120	40	33	660	52	52	1040
29	9	180	41	35	700	53	53	1060
30	12	240	42	37	740	54	54	1080
31	14	280	43	39	780	55	55	1100
32	16	320	44	40	800	56	56	1120
33	19	380	45	41	820	57	58	1160
34	21	420	46	43	860	58	59	1180
35	23	460	47	45	900	59	60	1200
36	25	500	48	46	920	60	60	1200
37	27	540	49	48	960			
38	29	580	50	49	980			

[1]) Des Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsvereins, 1835 gegründet.
[2]) Beim Eintritt in die Kasse.

§ 15. Die Pflicht zur Zahlung der Prämie erlischt: 1. wenn der Versicherte stirbt, 2. wenn der Versicherte infolge Alters oder Invalidität vom Staate pensioniert wird, 3. wenn der Versicherte vor dem 30. April das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 16. Die Kasse zahlt an die Hinterlassenen eines verstorbenen Versicherten Pensionen, wie folgt: 1. Die Witwe erhält eine Pension von 500 Fr.; 2. jede Waise erhält bis zum erfüllten 18. Altersjahre eine Pension von 100 Fr.

§ 17. Hat der verstorbene Versicherte erst nach dem 50. Altersjahr eine um wenigstens 15 Jahre jüngere Frau geheiratet, so wird die Witwenpension auf die Hälfte, also auf 250 Fr. herabgesetzt. Hat der verstorbene Versicherte nach der Pensionierung geheiratet, so haben die Witwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder keinen Anspruch auf Pensionen. Ist der verstorbene Versicherte vor dem 40. Altersjahre pensioniert worden, so kann der Vorstand die Witwen- und Waisenpension auf die Hälfte herabsetzen. — § 18. Die Witwenpension erlischt mit dem Tode der Witwe oder mit deren Wiederverheiratung. Die Pension kann aufgehoben oder herabgesetzt werden, wenn der Witwe aus eigener Schuld die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen wird. In diesem Falle ist die Pension zugunsten der Kinder unter 18 Jahren zu verwenden. Die Pension für die einzelne Waise erlischt auf Ende des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. — § 19. Hinterläßt ein Versicherter, der im Schuldienste stirbt, keine Witwe und keine Kinder unter 18 Jahren, dagegen bedürftige Eltern oder erwerbsunfähige, bedürftige Geschwister oder erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahren, zu deren Lebensunterhalt er wesentlich beigetragen hat, so erhalten diese zusammen, solange die Dürftigkeit anhält, eine Unterstützung von höchstens 300 Fr. Der Vorstand entscheidet nach Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und -würdigkeit endgültig darüber, an welche Personen, in welchen Beträgen und bis zu welchem Zeitpunkt die Hinterlassenenunterstützungen auszurichten sind. — § 22. Die Pension ist für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt. Sie ist unveräußerlich, unverpfändbar und unpfändbar.

§ 23. Scheidet ein Mitglied aus dem kantonalen Schuldienst aus, so verliert es ohne weiteres die Mitgliedschaft der Kasse. Es erhält 60 % der von ihm selbst geleisteten Einzahlungen ohne Zins als Austrittsentschädigung zurück, jedoch nur dann, wenn es der Kasse wenigstens sechs Jahre lang angehört hat. Ein weiterer Anspruch auf das Vermögen der Kasse steht ihm nicht zu. Lehrpersonen, die infolge Alters oder Invalidität vom Staate pensioniert werden, bleiben Mitglieder der Kasse.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen: Schulordnung vom 26. Mai 1906. — Reglement über die Pensionierung und Alterszulagen der urnerischen Lehrer und Lehrerinnen vom 29. Dezember 1915.

I. Besoldung. Grundgehalt: [1]) Hierüber bestimmt die Schulordnung vom 26. Mai 1906: Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpatente beträgt (für die Primarschule) bei 30wöchentlicher Schulzeit 1000 Fr., bei 40 jährlichen Schulwochen 1300 Fr. (§ 18.) Hiebei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet, das heißt also, wenn der Lehrer 200 Fr. als Organist bezieht, so kann die Gemeinde 200 Fr. in Berechnung ziehen und nur 1100 Fr. Lehrergehalt auszahlen. (§ 14.) Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, die einer religiösen Genossenschaft angehören (Lehrschwestern), beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrpersonal oder der Genossenschaft.

Staatliche Alterszulagen. Laut Art. 3 des Reglementes über die Pensionierung und Alterszulagen der urnerischen Lehrer und Lehrerinnen vom 29. Dezember 1915 wird Lehrern und Lehrerinnen, die 25 und mehr Jahre im urnerischen Primarschuldienst tätig gewesen sind, bis zu ihrer eventuellen Pensionierung eine jährliche Gratifikation (Alterszulage) von 150 Fr. aus der staatlichen Pensionskasse verabfolgt.

II. Staatliche Pensions- und Alterskasse. Das Reglement vom 29. Dezember 1915 ist in Revision begriffen.[2])

Kanton Schwyz.

Gesetzliche Grundlagen: Antrag einer Spezialkommission vom 1. September/4. September 1919 betreffend das Lehrerbesoldungsgesetz. — Beschluß betreffend Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst vom 7. Februar 1918. — Statuten der Lehrerkasse vom 2. Januar 1905.

I. Besoldung. Grundgehalt, Alterszulagen und Naturalleistungen: Statt der überholten gesetzlichen Bestimmungen[3]) führen wir die Vorschläge des neuen Besoldungsentwurfes auf, die folgende Regelung vorsehen:

---

[1]) Zu den andern Punkten, vide 4. Textteil der schweizerischen Schulstatistik, Seite 104 f. Die Besoldungsverhältnisse werden laut Mitteilung der Erziehungsdirektion revidiert.

[2]) Mitteilung der Erziehungsdirektion. Für das Reglement von 1915, siehe Archiv 1916, II. Teil, Seite 40 f.

[3]) Für den bisherigen gesetzlichen Status, siehe 4. Textteil der schweizerischen Schulstatistik von 1914, Seite 110 f.

Aus § 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Lehrerschaft Jahres-Mindestbesoldungen und Alterszulagen zuzusichern und erstere monatlich auszuzahlen. Die Mindestbesoldungen betragen pro Jahr: Für einen Primarlehrer oder vollbeschäftigten Fachlehrer 3000 Fr., für eine Ordensschwester an Primarschulen 1000 Fr. und für eine weltliche Lehrerin an Primarschulen 2000 Fr. Die Alterszulagen betragen für Primar- und Sekundarlehrer 600 Fr., auszurichten nach Ablauf des fünften Dienstjahres 100 Fr. und von da an alle zwei Jahre weitere 100 Fr., bis das Maximum erreicht ist.

§ 4. Die Lehrer haben ferner Anspruch auf eine freie Dienstwohnung, oder, wo keine solche vorhanden ist, auf eine jährliche Barentschädigung von 250 Fr. für einen ledigen Lehrer oder für eine Lehrerin; 400 Fr. für einen verheirateten Lehrer. Ordensschwestern haben Anspruch auf eine gemeinsame freie Wohnung, nebst unentgeltlicher Lieferung von Wasser, Licht und Brennmaterial.

An diese Besoldung leistet der Kanton Subventionen an die Gemeinden (§ 8).[1])

Stellvertretung, Besoldungsnachgenuß etc. Nach § 5 des Besoldungsgesetzesentwurfes werden die Kosten für Stellvertretung zufolge längerer Krankheit, Militärdienst etc. von Gemeinden und Lehrern nach einer vom Erziehungsrat zu erlassenden Verordnung getragen, ebenso soll diese Bestimmungen über Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Besoldungsnachgenuß im Todesfall enthalten. Betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste besteht übrigens ein Beschluß des Erziehungsrates vom 7. Februar 1918, der 1. die Entschädigung für die Stellvertretung für Primarlehrer auf mindestens 6 Fr. setzt und anordnet, daß 2. die Gemeinden die Stellvertretungskosten aus den Schulkassen zu bezahlen haben. Wenn 3. die Stellvertretung von den übrigen Lehrkräften der Gemeinde besorgt wird, so hat ihnen diese eine angemessene Entschädigung nach Übereinkunft zu bezahlen.

Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Sämtliche Primar- und Sekundarlehrer sind zum Beitritt in den Verein und zur Leistung des jährlichen Beitrages an die Vereinskasse verpflichtet. Die wichtigsten Bestimmungen des Statuts vom 2. Januar 1905 sind: Das Vermögen der Lehrerkasse (gegründet 1867) wird gebildet: a) aus dem schon vorhandenen Fonds der Lehrerkasse; b) aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft; c) aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse; d) aus dem Beitrag aus der Schulsubvention (1500 Fr.); e) aus den eventuellen Beiträgen der Jützischen Direk-

[1]) Teuerungszulagen. Der Kanton Schwyz richtete pro 1918 an die Lehrer eine Teuerungszulage von 50 % aus. Die von der Gemeinde an die Lehrerschaft ausbezahlte Teuerungszulage dürfte sich jedoch höchstens auf 600 Fr. erstrecken. (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 11. Oktober 1919.)

tion; f) aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützischen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden; g) aus Bußengeldern; h) aus Schenkungen. (§ 5.) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 25 Fr., fällig im Januar und zahlbar bis spätestens 1. August. Für verzögerte Zahlung der Jahresbeiträge über den 1. August hinaus ist 1 Fr. Buße zu bezahlen. Wer beim Eintritt über zwanzig Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom zwanzigsten bis zum Eintrittsalter 25 Fr. nachzuzahlen in den vom Verwaltungsrate zu bezeichnenden Raten. — Nachzahzahlung bei allfälligem Wiedereintritt. — Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag (§ 6) von 20 Fr. Denselben außerordentlichen Beitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten. (§ 6.) Die Beitragspflicht dauert dreißig Jahre. Bei Eintritt der Nutznießung hört jede weitere Beitragspflicht auf. — Die jährlich zur Nutznießung an die durch Alter und Invalidität berechtigten Mitglieder, an Witwen und Waisen verstorbener Lehrer verfallende Summe wird gebildet aus: a) dem Jahreszins des Kapitalvermögens; b) der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes; c) der Hälfte sämtlicher im Jahre eingenommenen Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und von der Jützischen Direktion. (§ 5 b, c und e.) Die andere Hälfte der Jahresbeiträge, sowie alle weiteren Einnahmen und Rückvergütungen von Stipendien, Schenkungen u.s.w. müssen in den Kapitalfonds gelangen. Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Lehrer sind dem Kapitalfonds zu entnehmen. Anrechte an dem jährlichen Nutznießungsbetrag haben: a) mit zwölf Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten sechszigsten Altersjahr in Ruhestand sich begeben und mindestens zwanzig Dienstjahre hinter sich haben; b) mit zwölf Teilen Mitglieder, die nach zehnjährigem Schuldienst durch körperliche und geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind; c) mit drei bis neun Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienst treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat: d) mit drei Teilen Mitglieder, die das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind; e) mit sechs Teilen Mitglieder, die das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind; f) mit zehn Teilen Mitglieder, die nach mehr als dreißig Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten; g) mit sechs Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe; h) mit neun Teilen eine Lehrerswitwe mit einem oder zwei Kindern; i) mit zwölf Teilen eine Witwe mit drei und mehr Kindern; k) mit sechs bis zwölf Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers; l) mit drei bis sechs Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes. (§ 9.) — Waisenkinder sind bis zum erfüllten achtzehnten Altersjahr nutzungs-

berechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung.

Kanton Obwalden.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz des Kantons Obwalden vom 1. Dezember 1875 mit den seitherigen Abänderungen. — Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905, mit Ergänzung vom 27. März 1916.

I. Besoldung. Grundgehalt und Zulagen. Die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes von 1875, das 800 Fr. für einen Primarlehrer und 400 Fr. für eine Lehrerin vorsieht,[1]) sind längst überholt. Es bestehen jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen für die neuen Ansätze, die vertraglich zwischen den Gemeinden und der Lehrerschaft vereinbart wurden. Die Besoldung der Lehrer ist überhaupt Sache der Gemeinden.

Teuerungszulagen. Am 25. Februar 1919 beschloß der Kantonsrat in Verlängerung der Gültigkeit einer schon pro 1918 erfolgten Schlußnahme, „daß der Staat auch für das Jahr 1919 einen Beitrag von 50 % an die Auslagen derjenigen Gemeinden leistet, welche an ihr weltliches Lehrpersonal zur bisherigen Besoldung Zulagen, dem ledigen Personal von mindestens 300 Fr. und dem verheirateten von mindestens 400 Fr. gewähren. Auch leistet der Staat für jedes Kind unter 18 Jahren eines Lehrers eine Zulage von 50 Fr., wenn die Gemeinde den gleichen Beitrag auswirft.“ Die Zulagen an die Lehrschwestern sind ausschließlich von den Gemeinden zu tragen.[2])

II. Lehrerunterstützungskasse. Die Verordnung vom 22. Mai 1905 betreffend die Lehrerunterstützungskasse, mit Ergänzung vom 27. März 1916 setzt fest: Verwaltungsbehörde ist der Regierungsrat. Die Unterstützungskasse wird geäufnet durch: a) jährliche Einzahlung von 15 % des Gesamtbetrages der Bundessubvention für Obwalden; b) allfällige Zuwendung solcher Beiträge der Bundessubvention, für deren gesetzliche Verwendung die Gemeinden sich nicht ausweisen; c) Beiträge des Lehrpersonals; d) weitere Beiträge, die kraft dieser Verordnung durch Beschlüsse von Behörden oder durch wohltätige Schenkungen Privater diesem Zwecke zugewendet werden. (Art. 1.) Der Regierungsrat erhält Auftrag und Vollmacht, dafür zu sorgen, daß jeder an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Obwalden definitiv angestellte Lehrer, sowie jede weltliche Lehrerin bei einer soliden Versicherungsanstalt (Vertrag mit der Rentenanstalt Zürich vom 23. Mai 1905) versichert werden kann. Diese Versicherung ist für die Lehrer obligatorisch

---

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen des Schulgesetzes siehe im IV. Textteil der schweizerischen Schulstatistik, Seite 114f.

[2]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 8. Oktober 1919.

und soll umfassen: 1. eine Invalidenrente von 400 Fr. Diese soll für den Versicherten fällig werden, wenn er infolge einer sicher nachweisbaren Krankheit oder Körperverletzung dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nicht dauernd sein wird, aber seit einem vollen Jahre eine ununterbrochene und vollständige war. Mit Wiederherstellung der ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit fällt die Rente in entsprechendem Grade dahin. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die für die gänzliche Erwerbsfähigkeit bedungenen Leistungen entsprechend herabgesetzt. Eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit um weniger als ein Viertel fällt nicht in Betracht. Mit zurückgelegtem sechszigstem Altersjahr hört die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente auf; 2. eine vom zurückgelegten sechszigsten Altersjahre ab fällige Rente von 400 Fr., falls der Versicherte mit diesem Alter aus dem Schuldienste tritt oder vorher invalid geworden ist. Stirbt der Rentner und hinterläßt eine Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister, so entscheidet der Regierungsrat, ob und eventuell wem von diesen die einbezahlten Altersversicherungsprämien, soweit sie von der Versicherungsanstalt rückerstattet werden, ausgehändigt werden sollen (die Rentenanstalt gestattet Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung). Sind keine Erben dieser Grade vorhanden, so fällt der Betrag in die Lehrerunterstützungskasse; überdies hat jeder Lehrer mit zurückgelegtem sechszigstem Altersjahre, sofern er wegen Invalidität den Schuldienst verlassen muß, im Verhältnis zum eingetretenen und weiterbestehenden Erwerbsunfähigkeitsgrad Anspruch auf eine jährliche Zulage bis auf 200 Fr. aus der Lehrerunterstützungskasse (Art. 1 der Ergänzung von 1916); 3. ein Kapital von 2000 Fr., fällig mit dem Tode der Versicherten. (Art. 2.)

An die Kosten dieser Versicherungen hat jeder Versicherte, der beim Eintritte in die Versicherung das fünfunddreißigste Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 15 Fr., jährlich also 60 Fr., zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie trägt die Lehrerunterstützungskasse. (Art. 4.

Kanton Nidwalden.

Gesetzliche Grundlagen. Verordnung betreffend die Lehrerkasse vom 28. Dezember 1908.

I. Besoldung. Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Besoldung der Primarlehrer, die von den einzelnen Schulgemeinden festgesetzt wird, erstreckt sich von 2500—4000 Fr. Die Lehrschwestern beziehen ein Gehalt von 900—2000 Fr.

Diese Ansätze, die uns durch Zuschrift der Erziehungsdirektion von Nidwalden vom 14. Oktober 1919 übermittelt wurden, sind zu

ergänzen durch deren Mitteilung, daß hiezu Teuerungszulagen kommen, die zu jenem Zeitpunkt für 1919 noch nicht bestimmt waren, für 1918 jedoch auf 400 Fr. pro Lehrer und 130 Fr. pro Lehrerin gesetzt waren.

II. Lehrerkasse. Maßgebend ist die Verordnung vom 28. Dezember 1908. Alle weltlichen Primarlehrer und -Lehrerinnen sind zum Beitritt verpflichtet. Andere weltliche Lehrer und Lehrerinnen können unter gewissen Bedingungen beitreten. Zur Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Die Rückvergütung beim Austritt beträgt 50 % der einbezahlten Personalbeiträge, wenn mehr als fünf Jahresbeiträge geleistet worden sind.

Die Lehrerkasse wird gebildet aus: a) Dem bisherigen Fonds; b) aus den Zuwendungen aus der eidgenössischen Schulsubvention, nämlich: 1. einem jährlichen direkten Beitrag von wenigstens 1000 Fr., 2. jährlichen Beiträgen von 100 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin; c) allfälligen weiteren Beiträgen des Staates, der Schulgemeinden und Schulbehörden; d) den Jahresbeiträgen der Mitglieder; e) den Bußengeldern; f) den Zinsen der Kapitalien; g) den Schenkungen. (§ 7.)

Betreffend die Beitragsleistung der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen: a) Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Personalbeitrag von 2 % seines Gehaltes. Naturalleistungen der Gemeinden (Wohnung, Beheizung etc.) sind dabei angemessen in Berechnung zu ziehen. — Verspätung bei der Bezahlung zieht zugunsten der Lehrerkasse eine Buße von 2 Fr. nach sich; b) Lehrer und Lehrerinnen, die in vorgerücktem Alter der Kasse beitreten, bezahlen einen entsprechend höheren Beitrag, der vom Regierungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt wird. (§ 8.) Die Beitragspflicht der Mitglieder dauert solange sie sich im nidwaldnerischen Schuldienst befinden. (§ 9.)

Die Lehrerkasse wird während der Dauer der nächsten zehn Jahre (bis 1918) geäufnet und beginnt ihre Leistungen an die Mitglieder mit Ablauf derselben. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gestatten, wenn Schulgemeinden weltliche Primarlehrer oder -lehrerinnen, die 30 oder mehr Jahre Schule gehalten haben, pensionieren wollen und zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich verpflichten. An Mitglieder, die während der zehnjährigen Karenzzeit invalid werden, oder an die Witwe und Kinder während der zehnjährigen Karenzzeit verstorbener Lehrer kann der Landrat auf Vorschlag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse einmalige oder periodische Unterstützungen aus der Kasse beschließen. (§ 10.) Nutznießungsberechtigt sind: a) Mitglieder, die in den Ruhestand treten vom 60. Altersjahre an. Sie erhalten nach der Zahl der Jahre ihrer Mitgliedschaft in der Lehrerkasse eine jährliche Altersrente. Diese beträgt nach zehn Jahren der Mitgliedschaft 30 % des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes

und wächst dann pro Jahr um je 1% bis zu höchstens 65%; b) Mitglieder, die infolge Gebrechen bleibend erwerbsunfähig sind. Sie erhalten eine Invalidenrente, die nach zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft 30% des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes beträgt und für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 1% sich erhöht; c) Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit reduziert bleibt. Sie erhalten eine nach der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit vom Erziehungsrat jährlich festzusetzende Unterstützungsquote, solange die reduzierte Erwerbsfähigkeit andauert; d) die Lehrerswitwen bis zu ihrer Wiederverehelichung Witwenpension von 200 Fr. jährlich; e) jedes Kind eines verstorbenen Lehrers bis zum erfüllten 16. Altersjahre Waisenpension von 100 Fr. jährlich.

Die Kassaleistung aus lit. d und e darf für eine und dieselbe Familie 700 Fr. per Jahr nicht übersteigen und kann nur dann beansprucht werden, wenn der verstorbene Lehrer während wenigstens fünf Jahren im nidwaldnerischen Schuldienste gestanden hat.

Kanton Glarus.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 — Statuten der Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 23. Juni 1919.

I. Besoldung. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 sind die folgenden:

Grundgehalt. § 1. Der jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt mindestens 3500 Fr. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

Staatliche Alterszulagen. Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen.

Diese betragen für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule: Im 4.—6. Dienstjahre je 200 Fr.; im 7.—9. Dienstjahre je 400 Fr.; im 10.—12. Dienstjahre je 600 Fr.; im 13.—15. Dienstjahre je 800 Fr.; im 16.—18. Dienstjahre je 1000 Fr.; vom 19. Dienstjahre an je 1200 Fr.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von zwei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hiebei nicht in Betracht. Dienstalterszulagen, welche über diese Leistungen hinaus von den Schulgemeinden beschlossen werden, sind ebenfalls auf der Grundlage dreijähriger Zeiträume (Amtsdauer) aufzubauen. Die staatliche Dienstalterszulage kann von der Erziehungsdirektion, beziehungsweise vom Regierungsrat direkt auf An-

trag des Schulrates sistiert werden, wenn Lehrer oder Lehrerinnen den ihnen obliegenden Pflichten nicht in allen Teilen nachkommen.

Stellvertretung. Aus § 5. Ist ein Lehrer durch Militärdienst, ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung des Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Schulgemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten nicht übersteigen dürfen. Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer oder die Lehrerin, die Fälle von Krankheit oder unverschuldeter Ursache ausgenommen, verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Sechstel derselben zu leisten. Dauert sie länger als ein Jahr, so hört die Pflicht des Staates und der Schulgemeinde, die Kosten der Stellvertretung zu tragen, auf. Die Entschädigung eines für einen Primarlehrer amtenden Stellvertreters beträgt 80 Fr. in der Schulwoche. Dauert eine Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so tritt an die Stelle der wöchentlichen Entschädigung die Besoldung, die sich nach Maßgabe dieses Gesetzes für einen neu gewählten Lehrer ergibt. Erstreckt sich eine Stellvertretung bis zum Schlusse eines Schulquartals, so hat der Stellvertreter auch für die Dauer der Ferien Anspruch auf die volle Entschädigung, falls er verpflichtet wird, nach Ablauf der Ferien die Stellvertretung fortzusetzen, und falls er dieselbe wirklich antritt.

Ruhegehalte. Aus § 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 25 Dienstjahren infolge Gebrechlichkeit vom Schuldienste zurückzutreten gezwungen sind, erhalten einen Rücktrittsgehalt. Er beträgt mindestens einen Drittel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Dienstalterszulage), woran jedoch der Staat für einen Primarlehrer höchstens 1000 Fr. leistet. Der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten. Ausnahmsweise kann auch bei weniger als 25, jedoch nicht unter 10 Dienstjahren ein Rücktrittsgehalt gewährt werden, dessen Höhe nach der Dauer der Schuldienstzeit bemessen und vom Regierungsrate festgesetzt wird. Der Staat leistet an diese beschränkten Rücktrittsgehalte zwei Drittel; der Rest ist von der Schulgemeinde zu bestreiten. Die Schulgemeinde ist berechtigt, einen Lehrer oder eine Lehrerin, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstande sind, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der gesetzlichen Ansprüche auf einen Rücktrittsgehalt zum Rücktritt zu veranlassen. Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer oder der Lehrerin der Rekurs an den Regierungsrat zu. Mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind die Lehrer oder Lehrerinnen berechtigt, von ihrem Amte zurückzutreten und den Rücktrittsgehalt zu beziehen. Der bevorstehende Rücktritt eines Lehrers oder einer Lehrerin ist vom Schulrate, unter Angabe des Alters, des Zeitpunktes des

Rücktrittes und der Schuldienstdauer, der Erziehungdirektion anzuzeigen. Die Berechtigung zum Bezuge eines Rücktrittsgehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin ein Erwerbseinkommen bezieht, das mit dem Rücktrittsgehalt die frühere gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, staatliche Dienstalterszulage) übersteigt.

Nachgenuß Aus § 7. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin stirbt, so beziehen die Hinterlassenen derselben (Witwe und minderjährige Kinder; volljährige Kinder, Eltern, Enkel und Geschwister jedoch nur, wenn sie von ihnen unterhalten worden sind) für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an, falls der Verstorbene weniger als 15 Jahre im glarnerischen Schuldienste stand, für ein halbes Jahr dagegen, falls der Verstorbene 15 und mehr Jahre im glarnerischen Schuldienste stand, die Besoldung oder den Rücktrittsgehalt, auf welche der Verstorbene zu Lebzeiten Anspruch hatte.

Nebenbeschäftigung. § 10. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ganz und ungeteilt seinem Amte zu leben. Die Betreibung eines Nebenberufes ist ihm untersagt. Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungs- und Bildungszwecke ist für jede mit einem Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

II. Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Maßgebend sind die Statuten vom 23. Juni 1919.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin, die im Kanton Glarus definitiv angestellt und in den glarnerischen Schuldienst aufgenommen worden sind, bevor sie das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nach § 9 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 verpflichtet, der Kasse beizutreten. Jedem Lehrer und jeder Lehrerin, die nach dem erfüllten 40. Altersjahr in den Schuldienst des Kantons Glarus eintreten, ist der Eintritt in die Kasse bis zum erfüllten 45. Altersjahre gestattet. (§ 2.) In allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, erhält das ausscheidende Mitglied die geleisteten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsen und allfällige Heiratsgebühren, zurück. (§ 4.) Die Leistungen der Mitglieder bestehen: a) in Jahresbeiträgen; b) in Heiratsgebühren; c) in Bußen. (§ 5.) Der einzelne Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 60 Fr. Jedes Mitglied hat 35 Jahresbeiträge zu leisten. Wird es vor Erfüllung dieser Bedingung bezugsberechtigt, so ist es nur noch für das laufende Jahr beitragspflichtig. (§ 6.) Wer vor dem erfüllten 20. Altersjahre Mitglied der Kasse wird, hat bei seinem Eintritt nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat die

von diesem Zeitpunkte an versäumten Jahresbeiträge nebst Zinsen und Zinseszinsen nach folgender Skala nachzuzahlen: (§ 7.)

Im	21.	Altersjahr	Fr. 122.70	Im	34.	Altersjahr	Fr. 1246.85
„	22.	„	„ 188.20	„	35.	„	„ 1362.95
„	23.	„	„ 256.65	„	36.	„	„ 1484.30
„	24.	„	„ 328.20	„	37.	„	„ 1611.10
„	25.	„	„ 402.95	„	38.	„	„ 1743.60
„	26.	„	„ 481.10	„	39.	„	„ 1882.05
„	27.	„	„ 562.75	„	40.	„	„ 2026.75
„	28.	„	„ 648.05	„	41.	„	„ 2177.95
„	29.	„	„ 737.20	„	42.	„	„ 2335 95
„	30.	„	„ 830.35	„	43.	„	„ 2501.05
„	31.	„	„ 927.70	„	44.	„	„ 2673.60
„	32.	„	„ 1029.45	„	45.	„	„ 2853.90
„	33.	„	„ 1135.75				

Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, leistet außer der in § 7 bestimmten Einzahlung noch einen Beitrag von 60 Fr. in die Kasse. Den gleichen Beitrag hat ein Mitglied, das sich verheiratet, während es der Anstalt angehört (auch bei Wiederverheiratung), zu entrichten. Jede neu eingegangene Verehelichung ist dem Verwalter sofort anzuzeigen, und zwar im Unterlassungsfalle bei einer Buße von 5 Fr. (§ 10.) Diejenigen Mitglieder, welche den Hauptversammlungen nicht beiwohnen, bezahlen, gesetzliche Ehehafte vorbehalten, 1 Fr. Buße. Wer den Jahresbeitrag erst nach dem 31. März entrichtet, hat für jeden Monat Verspätung 50 Rp. Buße zu bezahlen. (§ 11.)

Die jährliche verfügbare Unterstützungssumme für alte und invalide Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder, wird gebildet: a) aus den Zinsen der Kapitalien der Anstalt; b) aus sämtlichen ordentlichen Jahresbeiträgen. Die in § 7 vorgesehenen Einzahlungen kommen jedoch nicht in Betracht; c) aus der Hälfte des Landesbeitrages. Alle übrigen Einnahmen, wes Titels sie auch sein mögen, werden zum Kapital geschlagen, sofern vom Geber nicht eine andere Zweckbestimmung dafür vorgesehen ist. An austretende Mitglieder zurückzuzahlende Jahresbeiträge werden dem Kapital entnommen. (§ 12.) Zugsberechtigt sind: 1. Jedes Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter und von der Dauer des Schuldienstes, körperlich oder geistig unfähig geworden ist, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen. 2. Jedes Mitglied nach dem erfüllten 60. Altersjahre, das vorher vom Lehrerberufe zurückgetreten ist und in dem Zeitpunkte seiner Zugsberechtigung keinen Beruf mehr treibt. 3. Jedes Mitglied, das nach erfülltem 60. Altersjahr von dem Lehrerberuf zurücktritt, gleichviel, ob es einen andern Beruf treibe oder nicht. 4. Witwen und minder-

jährige Waisen, deren Gatte, respektive Vater, Mitglied der Kasse gewesen ist. Die Zugsberechtigten haben an den verwendbaren Mitteln nach folgender Skala Anteil: 1. Ein zugsberechtigtes Kassamitglied 20 Teile, gegenwärtig 500 Fr.; 2. eine alleinstehende Witwe 15 Teile, 375 Fr.; 3. eine Witwe mit einem Kind 20 Teile, 500 Fr.; 4. eine Witwe mit zwei Kindern 24 Teile, 600 Fr.; 5. eine Witwe mit drei Kindern 28 Teile, 700 Fr.; 6. eine Witwe mit vier Kindern 32 Teile, 800 Fr.; 7. eine Witwe mit fünf und mehr Kindern 36 Teile, 900 Fr.; 8. eine Elternwaise 12 Teile, 300 Fr.; 9. zwei Elternwaisen 16 Teile, 400 Fr.; 10. drei Elternwaisen 20 Teile, 500 Fr.; 11. vier Elternwaisen 25 Teile, 625 Fr.; 12. fünf Elternwaisen 30 Teile, 750 Fr. Insofern ein Teil weniger als den von der Hauptversammlung festgestellten Betrag ausmacht, wird das Fehlende dem Reservefonds entnommen. (§ 13.) Witwen, die sich verheiraten, verlieren allen Anspruch auf weitere Unterstützung. (§ 16.) Waisen sind bis zum erfüllten 18. Altersjahre zugsberechtigt, auch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet. Über die Verwendung der Unterstützung behält sich die Verwaltungskommission die nötigen Verfügungen vor. (§ 17.) Eine außerordentliche Unterstützung tritt ein, wenn ein Mitglied der Kasse stirbt; sogleich erhält die Nachlassenschaft einen Sterbefallbeitrag von 50 Fr. (§ 20.)

Kanton Zug.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 7. November 1898. — Vierter Entwurf des Regierungsrates eines Gesetzes betreffend Lehrerbesoldung und Staatsbeiträge vom 26. September 1919. — Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Staatsbeiträge für die von den Gemeinden pro 1919 geleisteten Teuerungs- und Gehaltszulagen an die Primar- und Sekundarlehrerschaft vom 22. März 1919. — Verordnung über die Lehrerpensions- und Krankenkasse vom 3. März 1913.

I. Besoldung. Der Besoldungsentwurf vom 26. September 1919 sieht die Revision der §§ 68, 69, 70 und 73[1]) des Schulgesetzes vor, die sich mit den Besoldungsverhältnissen der Lehrerschaft befassen. Das bisherige Minimum für einen weltlichen Lehrer von 1300 Fr. mit freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ist längst überholt. Es besteht keine Gemeinde mehr, die nicht wenigstens 2000 Fr. Anfangsbesoldung für Primarlehrer bezahlt. Die jetzigen Besoldungen schwanken zwischen 2000—4000 Fr.[2]) Der Entwurf von 1919 setzt die Anfangsbesoldung auf 3400 Fr. nebst Zulage von 60 Fr. pro Jahr und Kind unter 16 Jahren und Wohnung im Schulhaus oder Wohnungsentschädigung fest. Einer weltlichen Lehrerin

[1]) Siehe 4. Textteil der schweizerischen Schulstatistik von 1914, Seite 132 f.
[2]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 16. Oktober 1919.

wird durch den Entwurf ein Minimalgehalt von 3000 Fr. (Wohnungsmiete inbegriffen) in Aussicht gestellt. Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörenden Lehrerin wird auch künftig auf vertraglichem Abkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin bestehen. Immerhin verlangt der Entwurf, daß eine fixe Besoldung nicht unter die Hälfte der Besoldung einer weltlichen Lehrerin gehen soll.

Von Interesse sind vor allem noch die Bestimmungen des Entwurfes über die Dienstzulagen und die Altersfürsorge.

Dienstzulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstzulagen von 1000 Fr., erreichbar nach zwanzig Dienstjahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt demnach nach dem vierten Dienstjahr mit 200 Fr. und steigert sich nach vier weitern Jahren um 200 Fr., so daß sie nach acht Jahren 400 Fr., nach zwölf Jahren 600 Fr., nach sechzehn Jahren 800 Fr. und nach zwanzig Dienstjahren jährlich 1000 Fr. beträgt. Die weltlichen Lehrerinnen erhalten die Hälfte dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.

Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 60. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich 150 Fr. Nach dem zwanzigsten Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim definitiven Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.[1])

Im übrigen leistete der Kanton Zug nach Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. März 1919 an die von den Gemeinden bezahlten außerordentlichen Teuerungszulagen an die Primar- und Sekundarlehrerschaft einen Beitrag von zwei Dritteln, jedoch nur bis zum Maximum: a) von 600 Fr. an verheiratete und mit Haushaltung oder Unterstützungspflicht belastete Lehrer und von je 100 Fr. an deren Kinder bis zum erfüllten 17. Altersjahre; b) von 400 Fr. an andere Lehrer und weltliche Lehrerinnen, und c) von 200 Fr. an Lehrschwestern. Gemeinden, welche in den verflossenen zwei Jahren die fixen Lehrerbesoldungen erhöhten, bezogen für die Erhöhungen pro 1919 die gleichen Beiträge.

---

[1]) Die Behandlung der übrigen Punkte: Stellvertretung und Anteil des Staates an den Besoldungen stellen wir bis zur endgültigen Regelung zurück.

II. Lehrerpensions- und Krankenkasse. Maßgebend ist die Verordnung vom 3. März 1913. Der Beitrag ist obligatorisch für sämtliche definitiv angestellten weltlichen Hauptlehrer und weltlichen Hauptlehrerinnen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und für die weltlichen Hauptlehrer der Kantonsschule. Zum Beitritt berechtigt sind die geistlichen Hauptlehrer an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, sowie an der Kantonsschule. (§ 2.) Die Einnahmen sind: a) die Jahreszinse des Kapitelfonds; b) die jährlichen Beiträge der Mitglieder mit je 25 Fr.; c) die jährlichen Beiträge der Gemeinden mit 25 Fr. für jede pensionsberechtigte Lehrstelle an Primar- und Sekundarschulen, sowie die jährlichen Beiträge des Kantons mit 25 Fr. für jede pensionsberechtigte Lehrstelle an der Kantonsschule; d) die jährlichen Beiträge des Staates mit 100 Fr. für jede pensionsberechtigte Lehrstelle; e) die Nachzahlungen (§ 7); f) die vorgesehenen Rückvergütungen; g) allfällige Schenkungen und Vergabungen; h) die Jahresbeiträge der Mitglieder des früheren Lehrerunterstützungsvereins, 5 Fr. per Mitglied; i) ein kantonaler außerordentlicher Beitrag von mindestens 1500 Fr. jährlich, bis das nötige Deckungskapital vorhanden ist. (§ 4.) Neueintretende Mitglieder haben bei Anlaß der definitiven Anstellung die Personalbeiträge, vom erfüllten 20. Altersjahr an gerechnet, mit 25 Fr. per Jahr nachzuzahlen.

Leistungen der Kasse. Die Pensions- und Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen: a) eine volle Pension von 800—1100 Fr. an Mitglieder, die nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind; b) eine teilweise Pension im Umfang von 500—800 Fr. an solche, welche nach erfülltem fünfjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind; c) eine teilweise Pension im Umfange von 200—500 Fr. an solche Mitglieder, welche vor erfülltem fünfjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind; d) eine Pension von 325 Fr. an die Witwe eines Mitgliedes; e) an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Mitgliedes eine Pension von 80 Fr. für jedes eheliche Kind. Die Kasse zahlt an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag 3 Fr., jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage. (§ 13.)

Auch für die Pensions- und Krankengelder wurde eine Kriegsteuerungszulage von 25 % beschlossen.[1])

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Loi modifiant les dispositions de la loi du 17 mai 1884 relatives au minimum des traitements du personnel enseignant des écoles primaires du 11 mai 1916. —

[1]) Mitteilung der Erziehungsdirektion.

Décret du 28 décembre 1918 (allocations pour renchérissement de la vie). — Décret du 28 mai 1919 pour indemnité supplémentaire de renchérissement de la vie. — Gesetz vom 24. November 1917 über die Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. — Reglement der Pensionskasse der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen vom 4. März 1918.

I. Besoldung.[1]) Grundgehalt und Zulagen. Bereits ist auch das Besoldungsgesetz vom 11. Mai 1916 überholt,[2]) da ein neuer Entwurf vor dem Großen Rate liegt.[3]) Das jetzt noch bestehende Besoldungsgesetz von 1916 sieht als Minimalbesoldungen vor:

Stadtgemeinden	Lehrer	Lehrerin
1. Mit 4000 und mehr Einwohnern . .	2400 Fr.	1600 Fr.
2. Unter 4000 „ . .	1800 „	1300 „

Nicht einbezogen sind die Naturalleistungen, die da und dort abgerechnet werden.

Dorfgemeinden	Lehrer	Lehrerin
1. In Schulen mit 30 Kindern und darunter	1200 Fr.	1000 Fr.
2. „ „ „ 31—50 „	1300 „	1100 „
3. „ „ „ 51 u. mehr „	1400 „	1200 „

Wenn mehrere Lehrerinnen zusammen leben, so kann ihr Grundgehalt reduziert werden:

Für 2 Lehrerinnen auf 1300 Fr., für 3 Lehrerinnen auf 1500 Fr.
„ 4 „ „ 1800 „ „ 5 „ „ 2100 „

Nach 4 Dienstjahren werden die Besoldungen erhöht für die Lehrer um 300 Fr., für die Lehrerinnen um 200 Fr.

Teuerungszulagen wurden 1919 entrichtet laut Dekret vom 28. Dezember 1918: 720 Fr. für die verheirateten Lehrer und 120 Fr. für jedes Kind, 500 Fr. für die Ledigen. Für das 3. Semester wurden nach Dekret vom 28. Dezember 1919 Ergänzungszulagen ausbezahlt von 240 Fr. für Verheiratete und Verwitwete, und 166 Fr. für Ledige und Zulagen von 40 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren. Der Staat beteiligt sich an diesen Zulagen in der Weise, daß er die Kinderzulagen ganz und die Lehrerzulagen zu einem Drittel übernimmt; zwei Drittel der letztern haben die Gemeinden zu bezahlen.

II. Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1917 über die Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen lauten: Nur die Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und

---

[1]) Gültig ist noch für einige Nebenpunkte die Darstellung im 4. Textteil der Schweiz. Schulstatistik (S. 41ff.), die jedoch namentlich für die Hauptpunkte Grundgehalt und Zulagen vollständig überholt ist.

[2]) Abgedruckt im Archiv 1917, II. Teil, S. 78f.

[3]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 10. Oktober 1919. Am 18. Dezember genehmigte der Große Rat das Gesetz, durch das die Gehälter der Staatspersonals, der Lehrerschaft und der Polizei neu geregelt werden. (N. Z. Z. vom 19. Dezember 1919).

Sekundarschulen hat Anrecht auf die Mitgliedschaft der Pensionskasse. Der Beitritt ist obligatorisch. Für die Geistlichen, Mitglieder der Kongregationen und alle Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 30 Jahre alt sind, ist er indessen fakultativ. Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die ein Lehrpatent für den Primarunterricht erlangt haben, sind als Mitglied der Pensionskasse zugelassen. Die Mitglieder, welche an andere von der Erziehungsdirektion abhängige Stellen berufen werden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen. (Art. 3.)

Die Pensionskasse wird gespeist durch: a) die Zinsen ihrer Kapitalien, b) die Beiträge ihrer Mitglieder, c) die Staatsbeiträge, d) die Gebühr für den Rückkauf der Dienstjahre, e) Schenkungen und Vermächtnisse und außerordentliche Zuweisungen, f) den Ertrag der Bußen für Schulversäumnisse. (Art. 10.)

Die Beiträge der Mitglieder der Pensionskasse sind jährlich auf 80 bis 100 Franken festgesetzt. Ihre Entrichtung erfolgt während 30 Jahren zur Hälfte je am 1. Juni und 1. Dezember. Der Staat weist der Kasse für jedes Mitglied während 35 Jahren einen entsprechenden Beitrag von 120 bis 140 Fr. zu. Dieser Beitrag wird der Pensionskasse gegen Vorweisung der Zusammenstellung der begangenen Beiträge ausgerichtet. Der Staatsrat setzt innert den Grenzen des Gesetzes die Höhe des Beitrages der Mitglieder und der Subvention des Staates fest. (Art. 15.)

Das Mitglied der Kasse, das von seinem Amte zurücktritt, hat Anrecht: a) auf ein Ruhegehalt von 1200 Fr., wenn es sich über eine 35jährige Wirksamkeit an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, sowie über die Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen ausweist; b) auf ein Ruhegehalt von 1000 Fr. nach 30 Dienstjahren und Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen; c) auf ein Ruhegehalt von 600 Fr. nach 25 Dienstjahren und Entrichtung von 25 Jahresbeiträgen, wenn das betreffende Mitglied nicht mehr imstande ist, sein Amt zu versehen. (Art. 16.) — Stirbt ein Mitglied nach mindestens zehn Dienstjahren, entrichtet die Kasse den Waisen oder der überlebenden Ehehälfte eine Pension von so oft mal 40 Fr. aus, als die Zahl der Dienstjahre 10 übersteigt. (Art. 17.) — Jede Pension ist übertragbar: a) ganz auf die Waisen, bis die jüngste das Alter von 18 Jahren erreicht hat; b) zur Hälfte an die überlebende Ehehälfte, wenn das jüngste Kind das Alter von 18 Jahren erreicht oder wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterläßt. (Art. 18.) — Im Falle der Wiederverehelichung verliert die überlebende Ehehäfte eines Mitgliedes das Anrecht auf die Auszahlung des Ruheghaltes. Die überlebende Gattin eines Mitgliedes, die sich nach Erlangung der Pension verehelicht hat, und die dieser Ehe entsprossenen Kinder verlieren ebenfalls jegliches Anrecht auf die Pension. (Art. 19.) — Die Beiträge werden ohne Verzinsung zurückbezahlt: gänzlich der Lehrerin, welche wegen Verehelichung den Lehrerberuf aufgibt; dem Mitglied, das krankheitshalber vor Ablauf

von 25 Dienstjahren sein Amt aufgeben muß, und den Kindern eines Mitgliedes, das vor Beginn des elften Dienstjahres gestorben ist; zu einem Viertel dem Mitglied, das außer den drei obigen Fällen den Lehrerberuf aufgibt. (Art. 22.)

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule vom 21. März 1919. — Gesetz betreffend das Grundgehaltsminimum des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen vom 28. Januar 1917. — Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919. — Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 4. Juni 1919. — Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates betreffend festgestellte Wohnungsentschädigungen vom 28. März 1918.

I. Besoldung. Laut Besoldungsgesetz vom 21. März 1909, § 1, haben die Primarlehrer und -lehrerinnen Anspruch auf: a) den monatlich auszurichtenden Grundgehalt; b) Wohnung oder entsprechende Entschädigung[1]); c) die Bürgergabe; d) die Alterszulage.

Grundgehalt und Naturalleistungen. Über den Grundgehalt sagt das Gesetz betreffend Gehaltserhöhung vom 4. Mai 1919: Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehalts. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens 3500 Fr., für die Primarlehrerinnen wenigstens 3200 Fr.

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als 80,000 Fr. und im Maximum nicht mehr als 100,000 Fr. betragen darf.

Die gesetzlichen Beiträge des Staates an den Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917[2]) für die Gemeinden I. Klasse $^{11}/_{16}$, II. Klasse $^{10}/_{16}$, III. Klasse $^{9}/_{16}$, IV. Klasse $^{8}/_{16}$, V. Klasse $^{7}/_{16}$, VI. Klasse $^{6}/_{16}$, VII. Klasse $^{5}/_{16}$, VIII. Klasse $^{4}/_{16}$, IX. Klasse $^{3}/_{16}$ des jeweilen verbindlichen Betrages.[3])

[1]) Die Wohnungsentschädigungsansätze sind neu geregelt durch Regierungsratsbeschluß vom 28. März 1918 und in Kraft seit 20. April 1918. Sie betragen je nach den Ortsverhältnissen für haushaltungsführende Lehrkräfte 180—900 Fr., für nicht haushaltungsführende 130—480 Fr. Die Regelung trägt provisorischen Charakter. In zwanzig Gemeinden, wo Dienstwohnungen zur Verfügung stehen, werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

[2]) Abgedruckt im Archiv 1918, 2. Teil, Seite 123 f.

[3]) Näheres in der Verordnung betreffend die IV. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule vom 11. Januar 1919.

Altersgehaltszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 28. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Altersgehaltszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von 2 Jahren 100 Fr., 4 Jahren 200 Fr., 6 Jahren 400 Fr., 8 Jahren 600 Fr., 10 Jahren 800 Fr., 12 Jahren 1000 Fr.

Stellvertretung. Nach der Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 4. Juni 1919 erhält die stellvertretende Lehrkraft ein Honorar von 13 Fr. für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage) oder ein Wochenhonorar von 91 Fr. Die Einwohner- beziehungsweise die Schulgemeinde ist berechtigt, diesen Honoraransatz unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. Soweit die Ausübung dieser Befugnis nicht durch die Gemeindeversammlung in Anspruch genommen wird, steht sie dem Gemeinderat zu. (§ 1.)

Aus § 3. Für das Primarschul-Stellvertretungshonorar hat in den Fällen von Krankheit oder von nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder von aktivem Militärdienst die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen. Der Staat unterstützt die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet.

Für die Honorierung der Stellvertretung eines sich im Militärdienst befindenden Lehrers, der als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen ist, hat der Staat aufzukommen. (Aus § 4.)

II. Roth-Stiftung (Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse). Die Statuten dieser offiziellen Institution vom 30. Januar 1915 sind in Revision begriffen im Sinue der Erhöhung der Beiträge und Pensionen.[1])

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 21. Juni 1880 mit den seitherigen Änderungen. — Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. — Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 2. Juni 1919. — Ordnung für die Vikariatskassen vom 19. April 1916. — Statuten der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 29. Juni 1904 mit Änderungen vom 22. März 1908.

I. Besoldung. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 setzt in § 3 die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern Schulen [2]) folgendermaßen fest: Die Lehrer an Primar-

[1]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 9. Oktober 1919.

[2]) Zu den Primarschulen zählen auch die über die 4. Klasse hinausgeführten Förderklassen. (§ 2.)

schulen erhalten eine Jahresbesoldung von 6200—8600 Fr. bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 30—32. Die Steigerung beträgt jährlich 170 Fr. Das Maximum wird in 14 Dienstjahren erreicht. Die Klassen- und Fachlehrerinnen an Primarschulen haben eine Besoldung von 5000—7000 bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 25—28. Die Steigerung beträgt 140 Fr. Das Maximum wird in 14 Jahren erreicht. Das Gesetz führt weiterhin aus:

§ 5. Die Besoldung festangestellter Lehrer,[1]) die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Plichtstundenzahl erteilen.

Aus § 6. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Aus § 7. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze: Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehältlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichneter Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen. Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um einen Zehntel erhöhen.

Aus § 8. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinarmittel erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren. Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 9. 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen anzurechnen: a) Dienstjahre an einer andern hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl; b) an einer hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl; c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate

---

[1]) Wo nur der Ausdruck Lehrer steht, sind die Lehrerinnen inbegriffen. (§ 1.)

unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte. 2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderm Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden. Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig. Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10. Die Besoldungen der nicht festangestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Aus § 11. Die Stundenzahl der festangestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen. Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden.

§ 15. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere festangestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um 10 Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen. Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören. Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um 6 Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

Aus § 18. Primarlehrer, die Hilfsklassen, Förderklassen vom fünften bis achten Schuljahr oder die sogenannten B-Klassen führen,

können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen. Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

Stellvertretung. Laut § 85 des Schulgesetzes und § 1 der Ordnung für die Vikariatskassen soll für die Primarschulen eine Vikariatskasse bestehen, deren Beitritt für alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch ist und aus deren Einnahmen das Vikariat für die bis auf vier Wochen an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird. Bei länger als vier Wochen dauernden Absenzen übernimmt der Staat die Gesamtkosten der Stellvertretung.

Die Bestimmungen der Ordnung für Vikariatskassen kommen laut § 10 des neuen Gesetzes über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919 auch für die Stellvertretungskosten für erkrankte Lehrer in Anwendung. Dieses Gesetz ist die neueste Hilfsaktion des Staates.

Die Pensionierung ist gesetzlich geregelt. Der Lehrer hat keinen Beitrag an eine Kasse zu entrichten. Die Pension beträgt 2% des zuletzt bezogenen Gehaltes multipliziert mit der Anzahl der vollendeten Dienstjahre. Der Pensionsbetrag darf jedoch 4500 Fr. nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann, in Fällen, wo die Festhaltung der gesetzlichen Normen für die Berechnung einer Pension einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben sollte, über denselben innert den gesetzlichen Grenzen hinausgehen. (§ 102 des Schulgetzes.)

Wird ein Lehrer vor Vollendung von 10 Dienstjahren aus dem Schuldienst entlassen, so hat er Anspruch auf Entschädigung in Form einer Aversalsumme, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll, oder in einer jährlichen Pension. (§ 101 des Schulgesetzes.)

II. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Statuten vom 29. Juni 1904 mit Änderungen vom 22. März 1908.

Jeder an einer staatlichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt definitiv angestellte Lehrer hat während zweier Jahre von seiner definitiven Anstellung oder seiner Verheiratung an das Recht, der Kasse mit einfachem Beitrag beizutreten (2). Wer sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von wenigstens 5 Fr. verpflichtet, ohne für seine Hinterlassenen einen Anspruch an die Kasse zu erheben, wird Ehrenmitglied der Kasse (4). Die Mitglieder können der Kasse angehören mit einfachem Jahresbeitrag von 50 Fr., mit doppeltem Jahresbeitrag von 100 Fr. Der einfache Beitrag verschafft Anspruch auf einen einfachen, der doppelte Beitrag

auf einen doppelten Witwengehalt (6). Mitglieder, die für 50 Jahre den jährlichen Beitrag geleistet haben, sind von der ferneren Zahlung der Jahresbeiträge befreit, behalten aber ihre Ansprüche an die Kasse bei (7). Als Eintrittsgeld ist zu bezahlen bei einfachem Jahresbeitrag 25 Fr., bei doppeltem Jahresbeitrag 50 Fr. (8).

Vom Tode eines Mitgliedes an richtet die Kasse seinen pensionsberechtigten Angehörigen Jahrespensionen (Witwengehalte) aus. Der Betrag eines Witwengehaltes wird von drei zu drei Jahren, auf den Antrag der Kommission, von der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder im Monat März für einen Zeitraum von drei Jahren festgesetzt (16). Berechtigt zum Bezuge des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die Witwe, sofern das Mitglied für sie die Pensionsberechtigung erworben hatte. Sie bezieht den Witwengehalt bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Stirbt sie, oder verheiratet sie sich, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen ihre minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede, und zwar bis zu deren 20. Lebensjahr oder deren Verheiratung oder Volljährigkeitserklärung. — Hinterläßt das verstorbene Mitglied keine Witwe, sondern nur Kinder aus der Ehe mit einer nach Absatz 1 hievor berechtigten Ehefrau, so sind diese bis zu ihrem 20. Lebensjahr oder ihrer Verehelichung oder Volljährigkeitserklärung gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. — Hinterläßt das verstorbene Mitglied eine pensionsberechtigte Witwe und zugleich Kinder aus früheren Ehen mit pensionsberechtigten Ehefrauen, so fällt von dem Gehalt die eine Hälfte der überlebenden Witwe und die andere Hälfte sämtlichen pensionsberechtigten Kindern (Absatz 1 und 2 hievor) gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu. Stirbt diese pensionsberechtigte Witwe, so wächst ihr Anteil am Gehalt sämtlichen pensionsberechtigten Kindern gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu (20). Erlischt in den hievor genannten Fällen (Absatz 1, 2 und 3) in der Person eines Kindes die Pensionsberechtigung (Tod, Verheiratung, Erreichung des 20. Lebensjahres u. s. f.), so fällt sein Anteil den übrigen pensionsberechtigten Kindern und, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, der pensionsberechtigten Witwe an.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 8. Mai 1911. — Gesetz betreffend das Besoldungswesen. Vom Landrat in erster Lesung bereinigt am 22. Dezember 1919. — Landratsbeschluß vom 26. November 1917 betreffend Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Landratsbeschluß vom 2. Dezember 1918 betreffend Nachteuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 30. September 1912. — Reglement für die Ver-

waltung der Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 30. September 1912. — Statuten für die Sterbekasse vom 30. September 1912.

I. Besoldung. Barbesoldung.[1]) Die im Schulgesetz (§ 54) vorgesehenen Minima von 1600 Fr. mit Kompetenzen oder Barentschädigung von minimal 400 Fr., für Primarlehrerinnen 1600 Fr. ohne Kompetenzen sind längst überholt. Es gibt im Kanton Baselland Primarlehrerbesoldungen bis 6000 Fr. und darüber.[2]) Die Erhöhung wurde teilweise erzielt durch Teuerungszulagen, die pro 1918 und 1919 durch den Landrat beschlossen und durch Nachteuerungszulagen ergänzt wurden. Die Hauptbestimmungen des Beschlusses betreffend die Teuerungszulagen lauten:

1. Verheiratete Lehrer an Primar- und Sekundarschulen erhalten eine Teuerungszulage von 20 % ihrer bisherigen Besoldung (Grundgehalt, Gemeindezuschlag, Barentschädigung für Kompetenzen und Alterszulage), im Minimum 600 Fr., wenn sie keine Kompetenzen haben; 500 Fr., wenn sie die Kompetenzen (Wohnung, Holz und Land) vollständig beziehen. 2. Ledigen Lehrern und Lehrerinnen wird ein Abzug von 200 Fr. an dem Betrag gemacht, der ihnen durch eine 20prozentige Zulage zu ihrer bisherigen Besoldung zufiele. Immerhin soll die Teuerungszulage auch für ledige Lehrer und Lehrerinnen im Minimum 400 Fr. betragen, wenn sie keine Kompetenzen haben, 300 Fr., wenn sie die Kompetenzen vollständig beziehen. 3. Bei nur teilweisem Bezug der Kompetenzen wird der Regierungsrat zu dem niedrigen Minimum einen angemessenen Zuschlag festsetzen. 6. Die Teuerungszulagen werden von den Schulgemeinden und vom Staate je zur Hälfte bestritten.

Die Nachteuerungszulagen wurden folgendermaßen festgesetzt: Grundzulage vom Staat 200 Fr., von der Gemeinde mindestens 200 Fr.; Zulage für die Führung eines eigenen Familienhaushaltes vom Staat 50 Fr. und von der Gemeinde mindestens 50 Fr.; Zulage für jedes Kind unter 16 Jahren vom Staat 50 Fr. und von der Gemeinde mindestens 50 Fr.

Der neue Besoldungsentwurf, der bei Annahme durch das Volk auf 1. Juli 1919 rückwirkend sein soll, sieht in § 23 für die Primarlehrer eine Barbesoldung von minimal 3400 Fr. und Kompetenzen vor. (Amtswohnung, Holz[3]) und Land.)[4]) Die eventuelle Entschädigung für die Amtswohnung soll 800—1400 Fr. betragen.[5]) Die Primarlehrerinnen sollen 3000 Fr. mit Kompetenzen oder Barentschädigung von 400—700 Fr. erhalten.[6]) Die Lehrer an Gesamtschulen bekommen

---

[1]) Über die theoretisch gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen orientiert der 6. Textteil der schweizerischen Schulstatistik, Seite 194 ff.

[2]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 5. November 1919.

[3]) 6 Ster Hartholz und 150 Wellen.

[4]) 36 Aren.

[5]) Sie ist von den Gemeinden periodisch in Verbindung mit der Lehrerschaft und der zuständigen kantonalen Oberbehörde festzusetzen.

[6]) Zweizimmer-Wohnung, 3 Ster Holz und 75 Wellen.

eine Zulage von 200 Fr. pro Jahr. — Die Dienstalterszulagen, die bis jetzt im Maximum 400 Fr. betrugen, sollen nach § 24 des Entwurfes einen Höchstbetrag von 1800 Fr. ausmachen (300 Fr. nach je zwei Dienstjahren).

Über die Punkte: Nachgenuß, Ruhegehalt, Vikariate wird nach endgültiger Regelung ein Nachtrag im Archiv 1920 orientieren.

II. Alters-, Witwen- und Waisenkasse. § 59 des Schulgesetzes bestimmt: Sämtliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie Bezirkslehrer sind gehalten, bei ihrem Eintritt in den basellandschaftlichen Schuldienst der Witwen-, Waisen-, Alters- und Sterbefallkasse der kantonalen Lehrerschaft beizutreten. Die Statuten dieser Kasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, welchem auch die Oberaufsicht über die Verwaltung zusteht.

Die wichtigsten Bestimmungen der Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 30. September 1912 (mit Änderungen) sind die folgenden:

(§ 1.) Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen ihr Amt niederlegen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Pensionen zu verabfolgen.

(§ 5.) Zum Beitritt sind von Amtes wegen verpflichtet die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen und an den übrigen staatlichen Lehranstalten und Armenschulen, und zwar: a) Die definitiv oder nach § 46 des Schulgesetzes vom 9. Juli 1911 provisorisch gewählten Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen; b) die Verweser und Verweserinnen mit vollem Gehalt, wenn die Anstellung länger als drei Monate dauert. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten, in welchem seine Mitgliedschaft bezeugt wird.

(§ 7.) Lehrer und Lehrerinnen, welche der Kasse beitreten, haben eine ihrem Alter entsprechende Prämie zu bezahlen, und zwar: a) Für die Invaliden- beziehungsweise Alterspensionen der Lehrer nach Tarif I; b) für die Witwen- beziehungsweise Waisenpensionen der Lehrer nach Tarif II; c) für die Invaliden- oder Alterspensionen der Lehrerinnen nach Tarif III. Mitglieder, die sich verheiraten, zahlen zugleich mit der ersten für die Witwenpension zu entrichtenden Halbjahrsprämie eine einmalige Gebühr von 20 Fr. (Vergleiche noch § 17.)

(§ 10.) Die Pflicht zur Bezahlung der Beiträge hört auf: a) Für die Alters- und Invalidenpensionen mit dem zurückgelegten 60. Altersjahre oder bei früher eintretender Invalidität; b) für die Witwen- und Waisenpensionen mit dem Tode eines Ehegatten. (Vergleiche auch § 17.) — (§ 11.) Lehrerinnen genießen eine Ermäßigung von 25 %, Lehrer, die für die Alterspension und zugleich für die Witwenpension Beiträge zahlen, eine solche von 50 % ihrer Tarifprämien.

— (§ 12.) Einem verheirateten Lehrer wird nach Ablauf der Prämienzahlung für die Alterspension der volle Betrag seiner bisherigen Prämienermäßigung von der Prämie für die Witwenpension in Abzug gebracht.

(§ 13.) Zum Bezug einer Alterspension von 300 Fr. sind berechtigt: Alle Lehrer, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stelle niederlegen. Zum Bezug einer Altersrente von 400 Fr. sind berechtigt alle Lehrerinnen nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr, gleichgültig, ob sie ihre Stelle niederlegen oder nicht. — (§ 14.) Eine Invalidenpension von 300 Fr. wird an diejenigen Lehrer und von 400 Fr. an diejenigen Lehrerinnen ausbezahlt, die infolge Krankheit, geistiger oder körperlicher Gebrechen genötigt sind, ihr Amt niederzulegen. — (§ 15.) Die Witwe eines verstorbenen Lehrers bezieht eine Pension von 600 Fr., solange sie keine neue Ehe eingeht, unter Vorbehalt von § 16, Alinea 3. Witwen mit Kindern erhalten zudem für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem 18. Altersjahre eine Waisenrente von 50 Fr. — (§ 16.) Anspruch auf eine Waisenpension von 400 Fr. haben die Kinder eines verstorbenen Lehrers, wenn dessen Gattin ebenfalls gestorben ist, oder sich wieder verheiratet hat. Die Pension gehört denjenigen Kindern zu gleichen Teilen, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Hinterläßt ein Mitglied eine Witwe und Kinder aus mehreren Ehen, so wird ebenfalls nach gleichen Teilen verteilt, so daß aber der Witwe zwei Anteile zufallen. Insofern die Witwe für die Erziehung der Kinder sorgt, bezieht sie auch die Kindesanteile. — (§ 17.) In den Schuldienst tretende verwitwete Lehrer können ihren Kindern durch eine von der Kommission festzusetzende Prämie die Waisenpensionen ebenfalls sichern. Spätere Wiederverheiratung hebt jedoch diese besondern Pflichten und Rechte auf, und es tritt alsdann § 7 beziehungsweise § 16 in Kraft. — (§ 19.) Die Pension ist an das Leben des Empfängers geknüpft und darf nicht abgetreten werden. Gläubiger des Pensionsberechtigten haben unter keinen Umständen Anspruch darauf.

(§ 20.) Der Austritt aus der Kasse ist gestattet, wenn ein Mitglied den basellandschaftlichen Schuldienst verläßt. Erfolgt der Austritt vor Ablauf von fünf Dienstjahren im Kanton (vom Beitritt zur Kasse an gerechnet), so findet keine Rückvergütung von Prämien statt. Austretende Mitglieder mit fünf und mehr Dienstjahren erhalten die Hälfte ihrer Einzahlungen ohne Vergütung von Zins zurück.

(§ 23.) Bei einer Nichtwiederwahl behält das betreffende Mitglied fünf Jahre lang alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, sofern es nicht seinen Austritt aus dem Lehrerstande erklärt. Für Mitglieder, die infolge gerichtlichen Urteils von ihrer Stelle abberufen werden, können die Witwen- und Waisenrechte, nicht aber die Rechte auf Alters- und Invaliditätspension gewahrt werden. In diesem Falle tritt für die Altersrechte § 20, Alinea 3, in Kraft. — (§ 24.) Mitglieder, die durch eine Krankheit, welche sie an weiterm

Erwerb gleichwohl nicht hindert, auf längere Zeit den Lehrerstand verlassen müssen, können ihre Rechte und Pflichten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bis auf zehn Jahre beibehalten.

Für die Freimitglieder bestehen besondere Bestimmungen.[1])

Ebenso existiert eine Sterbefallkasse mit Statuten vom 30. September 1912.

(Aus § 1.) Die Sterbefallkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft, mit dem Sitz in Liestal, bezweckt die Unterstützung der Hinterlassenen ihrer Mitglieder bei Todesfällen. — (§ 2.) Alle zum Eintritt in die Alters-, Witwen- und Waisenkasse verpflichteten Lehrer, Lehrerinnen (siehe § 29) und Verweser, sowie die Frauen verheirateter Lehrer beziehungsweise Verweser sind obligatorisch zugleich Mitglieder der Sterbefallkasse. — (§ 3.) Beim Eintritt in die Kasse ist eine einmalige Eintrittsgebühr von 2 Fr. pro Sterbesumme zu entrichten. — (§ 6.) Mitglieder, welche aus dem Schuldienst im Kanton freiwillig oder durch Abberufung austreten, sind mit dem Tage ihres Austrittes auch als aus dem Verein ausgetreten zu betrachten, wenn sie sich nicht zur Fortzahlung der Beiträge verpflichten und so ihre bisherigen Rechte als Freimitglieder aufrecht erhalten.

(Aus § 7.) Die Mitglieder haben eine ihrem Eintrittsalter entsprechende Prämie zu bezahlen. — (§ 8.) Die Sterbesumme wird auf 200 Fr. festgesetzt. Die im aktiven Dienste stehenden, nicht über 50 Jahre alten (gesundheitlich einwandfreien) Mitglieder sind berechtigt, ihre Sterbesumme in durch hundert teilbare Summen bis auf den Betrag von 500 Fr. zu erhöhen. — (§ 9.) Die Pflicht zur Bezahlung der Beiträge hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahre oder bei früher erfolgtem Tode auf. — (Aus § 12.) Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes ist nicht zur weiteren Zahlung ihres Beitrages verpflichtet; doch steht es ihr frei, ihre Rechte auf die Kasse durch Fortzahlung des Beitrages zu wahren. — (§ 14.) Die Sterbesumme wird gleich nach Empfang des amtlichen Todesscheines an die gesetzlichen respektive testamentarischen Erben des verstorbenen Mitgliedes ausbezahlt. Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe, so fällt die gesamte Sterbesumme ausschließlich dieser zu. In Ermangelung von Noterben ist der Betrag der Bezirksschreiberei zuzustellen. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden und fehlen testamentarische Verfügungen, so fällt die Summe an die Kasse zurück. Gläubiger der verstorbenen Mitglieder besitzen unter keinen Umständen einen Anspruch auf die Sterbesumme. Ist die Prämie noch nicht bezahlt, so wird sie bei der Auszahlung der Sterbesumme in Abzug gebracht.

---

[1]) Vergleiche auch Reglement für die Verwaltung der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft vom 30. September 1912

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse vom 1. Juli 1919. — Statuten für die Unterstützungskasse vom 24. Mai 1917. — Reglement über die Witwen- und Waisenstiftung der Unterstützungskasse der Lehrerschaft vom 24. Mai 1917.

I. Besoldung. Das Besoldungsgesetz vom 1. Juli 1919 bestimmt:

Grundgehalt. Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung des Elementarlehrers beträgt bei definitiver Anstellung 4000 Fr.; bei provisorischer Anstellung 3500 Fr. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialklassen bezahlt der Staat eine Zulage von 300 Fr. — Aus Art. 62. Unterrichtsstunden unter 30 bei Elementarlehrern, sowie Überstunden werden nach Stunden im Verhältnis zur gesetzlichen Besoldung honoriert.

Staatliche Alterszulagen. Aus Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom 4. Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrag von je 100 Fr. jährlich bis zum Maximum von 1200 Fr. — Aus Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. — Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht.

Aus Art. 64. Die Lehrer beziehen als Ruhegehalt das ihnen aus der Unterstützungskasse zukommende Betreffnis. Lehrer, welche wegen ihres Alters der Unterstützungskasse nicht mehr beitreten können, werden hinsichtlich der Pensionierung den übrigen Beamten und Angestellten gleichgestellt.

Stellvertretung. Nach dem Schulgesetz vom 24. September 1879 und vom 20. Juli 1885 sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde für Stellvertretung erkrankter Lehrer. Die hierdurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betreffenden Lehrer bezahlt. — Bei Stellvertretung im Falle des Militärdienstes übernimmt der Staat bei der Rekrutenschule und den obligatorischen Unterrichtskursen die Stellvertretungskosten allein.[1])

Nebenbeschäftigung. Mit Ausnahme der Stelle eines Kantonsrates darf der Lehrer ein Staats- oder Gemeindeamt nur mit Bewilligung des Erziehungsrates übernehmen. Der Lehrer ist in jedem Falle für ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichtes verantwortlich. Die Betreibung einer Wirtschaft oder eines mit seiner Stellung als Lehrer unvereinbaren Geschäftes ist jedem Lehrer unbedingt untersagt. (Art. 9 Schulgesetz.)

II. Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung. A) Unterstützungskasse. Das Besoldungsgesetz vom 1. Juli 1919 bestimmt: Art. 63. Der Beitritt und die Beitragsleistung an die Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen ist, soweit es die Statuten gestatten, für sämtliche an öffentlichen Schulen

[1]) Beschluß des Großen Rates vom Jahre 1903.

angestellten Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen die Arbeitslehrerinnen, obligatorisch. Die Unterstützungskasse muß auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein. Sie hat Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag, welcher vom Regierungsrat in angemessenem Verhältnis zu den Beiträgen der Mitglieder festgesetzt wird. Die Unterstützungskasse steht unter der staatlichen Oberaufsicht; deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Statuten der Unterstützungskasse vom 24. Mai 1917 mit Abänderung vom 10. März 1919 setzen das weitere fest.

Art. 4. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den Schuldienst treten, aufzunehmen.

Art. 9. Die Mitgliedschaft erlischt: a) Wenn ein Mitglied den Schuldienst verläßt; b) wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötigendes körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es bezugsberechtigt ist; c) wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird; d) wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist. (Vorbehalten die Bestimmungen von Art. 5—8.)

Art. 11. Die Kasse wird gebildet aus: a) Den Beiträgen der Mitglieder; b) dem jährlichen Staatsbeitrag bezw. den Beiträgen der privaten Lehranstalten; c) den Zinsen der Kapitalien; d) allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen. — Aus Art. 12. Diejenigen Mitglieder, welche der Unterstützungskasse vom Jahre 1895 bis Ende 1916 beigetreten sind, haben ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten: Eintrittsalter bis 25 Jahre Jahresbeitrag 70 Fr.; 26—30 Jahre 80 Fr.; 31—35 Jahre 100 Fr.; 36—40 Jahre 130 Fr.; 41—45 Jahre 170 Fr. Die seit 1. Januar 1917 neu eintretenden Mitglieder bezahlen einen Beitrag von 80 Fr. jährlich. Ist ein solches Mitglied bei seinem Eintritte mehr als 23 Jahre alt, so leistet es außerdem für jedes überschießende Jahr eine einmalige Nachzahlung von 80 Fr. Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45., oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Altersjahre als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden (Art. 4), so entrichten sie ebenfalls die ihrem Alter entsprechende Nachzahlung.

Art. 17. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 5 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritt in die Kasse, bezw. bei seiner Verheiratung, für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von 20 Fr. zu bezahlen. — Art. 18. Aus den Fonds, welche von der ehemaligen freiwilligen „Witwen-, Waisen- und Alterskasse“ an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht eine andere Bestimmung tragen, wird eine gesondert zu verwaltende „Witwen- und Waisenstiftung“ gebildet.

Leistungen der Kasse. (Art. 19. Die Unterstützungskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Renten: a) 1200 Fr. an Lehrer, die sich nach zurückgelegtem 65. Altersjahre, und 1100 Fr. an Lehrerinnen, die sich nach zurückgelegtem 60. Altersjahre in den Ruhestand begeben. Verbleibt eine Lehrerin nach zurückgelegtem 60. Altersjahr noch beim Lehramte, so hat sie den Jahresbeitrag weiter zu leisten (höchstens bis zum 65. Altersjahr) und ist dafür berechtigt, bei ihrem späteren Rücktritt die dem gleichaltrigen Lehrer entsprechende höhere Rente zu beziehen. Muß eine solche Lehrerin aus der Kasse austreten, so wird sie bezüglich der Auslösung ebenfalls dem Lehrer gleichgestellt. (Vergl. Art. 10.) b) An Lehrer und Lehrerinnen, die eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf vor dem zurückgelegten 65. bezw. 60. Altersjahre aufgeben müssen, sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen, nach Maßgabe ihres Alters, das ist bis 20 Jahre 100 Fr., mit jedem weitern Jahre 20 Fr. mehr bis zu 1000 Fr. bei 65 Jahren. c) 500 Fr. an die Witwe eines verstorbenen Lehrers, sowie an die verwitwete Mutter eines Lehrers oder einer Lehrerin, die gestorben sind, ohne direkt auf eine Witwenrente Anspruch erheben zu können. d) 200 Fr. für jedes ganzverwaiste minderjährige Kind eines verstorbenen Lehrers oder einer als Mitglied der Kasse verstorbenen Lehrerin. Dieselbe Rente wird unter den gleichen Bedingungen ausgerichtet an ganzverwaiste minderjährige Geschwister von verstorbenen Lehrern und Lehrerinnen, die selbst keine Waisen binterlassen. e) 100 Fr. an jede der vaterlosen Waisen eines verstorbenen Lehrers (auch wenn sich die Mutter wieder verheiratet), sowie an jedes der Kinder eines wegen Invalididät in den Ruhestand getretenen Mitgliedes. Dieselbe Rente erhalten unter den gleichen Bedingungen die vaterlosen minderjährigen Geschwister von Lehrern und Lehrerinnen, welche gestorben oder invalid geworden sind, ohne selbst Kinder zu besitzen. Adoptiv- und Stiefkinder, bezw. Adoptiv- und Stiefgeschwister, beziehen nur die Hälfte der unter d und e festgesetzten Renten. Sämtliche Kinderrenten werden ausgerichtet bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, die Witwenrenten bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung der Witwe, bezw. der Mutter des Lehrers oder der Lehrerin.

Art. 21. Gerichtlich geschiedene Frauen von Mitgliedern sind nicht bezugsberechtigt. Verheiratet sich ein in den Ruhestand getretenes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe, noch die dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf eine Rente.

B. Witwen- und Waisenstiftung der Unterstützungskasse. Hierüber besteht ein Reglement vom 24. Mai 1917.

Aus Art. 1. Die Witwen- und Waisenstiftung wird gebildet: a) Aus dem Vermögen der im Jahre 1860 gegründeten „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der schaffhauserischen Lehrer", der sogenannten „alten Kasse", bestehend aus dem „Legatenfonds" und dem „Deckungs-

kapital". ; b) aus dem Witwen- und Waisenfonds der Unterstützungskasse, der sogen. „neuen Kasse"; c) aus einem außerordentlichen Beitrag vom Vermögen der Unterstützungskasse; d) aus allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen, sowie andern Zuwendungen.

Aus Art. 3. Das Vermögen der Witwen- und Waisenstiftung wird in erster Linie verwendet zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Mitglieder der Unterstützungskasse gegenüber denjenigen der alten Kasse eingegangen haben, laut Übereinkunft vom 8. März 1917. Demnach erhalten die Bezugsberechtigten der alten Kasse aus der Witwen- und Waisenstiftung folgende jährliche Renten: a) Eine Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung 100 Fr. b) Ein männliches Mitglied bis zu seinem Tode 50 Fr. c) Ein vater- und mutterloses Waisenkind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre 50 Fr. Für jedes weitere Kind derselben Familie wird noch ein Zuschlag von 10 Fr. gewährt bis zum Maximum von 100 Fr. bei 6 Kindern. d) Ein vaterloses Waisenkind ebenfalls bis zum 18. Altersjahre (auch wenn sich die Mutter wieder verheiratet) 25 Fr., mit einem Zuschlag von 5 Fr. für jedes weitere Kind bis zum Maximum von 50 Fr. bei 6 Kindern.

Art. 4. Die Witwen- und Waisenstiftung hat für die Unterstützungskasse, abgesehen von den Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern der alten Kasse, den Charakter eines Hilfs- und Reservefonds; sie darf daher nur in außerordentlichen Fällen in Anspruch genommen werden. In Betracht fallen Angehörige von Mitgliedern der Unterstützungskasse, die sich in dürftigen Verhältnissen befinden, und zwar: a) Ganz verwaiste Kinder verstorbener Lehrer und Lehrerinnen und ganzverwaiste minderjährige Geschwister von Lehrern und Lehrerinnen, welche gestorben sind, ohne eigene Kinder zu hinterlassen; b) vaterlose Waisen eines verstorbenen Lehrers und mutterlose Waisen einer Lehrerin, sowie vaterlose minderjährige Geschwister von Lehrern und Lehrerinnen, die keine eigenen Kinder hinterlassen haben; c) Adoptiv- und Stiefkinder verstorbener Lehrer und Lehrerinnen, sowie Adoptiv- und Stiefgeschwister von Lehrern und Lehrerinnen, die gestorben sind, ohne eigene Kinder oder eigentliche Geschwister zu besitzen; d) die Witwe eines verstorbenen Lehrers, sowie die verwitwete Mutter eines Lehrers oder einer Lehrerin, die unverheiratet gestorben sind. Auch die Witwen und Waisen der alten Kasse, sowie die Witwen und Waisen schaffhauserischer Lehrer, welche weder der alten, noch der neuen Kasse angehörten, können aus der Witwen- und Waisenstiftung unterstützt werden.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 28. April 1918. — Statuten betreffend die Lehrerpensionskasse, revidiert den 27. Novem-

ber 1913. — Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 31. Mai 1917.

I. Besoldung. Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 28. April 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf 500 Fr. per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß 300 Fr. zur Erhöhung der Besoldung und 200 Fr. zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens 1900 Fr. an die Primarlehrer und 1700 Fr. an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Art. 3. Die Dienstalterszulagen werden ausbezahlt wie folgt: 100 Fr. nach 6 Dienstjahren, die weitern 100 Fr. nach 12 Dienstjahren.

Aus Art. 4. Der an öffentlichen Schulen anderer Kantone geleistete Schuldienst wird voll berechnet; über die Anrechnung der Lehrtätigkeit an Instituten und Privatschulen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landeschulkommission.

II. Lehrerpensionskasse. Die wichtigsten Bestimmungen der Statuten der „Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh., gegründet am 3. März 1884, revidiert den 27. November 1913“, sind folgende:

§ 1. Die Lehrerpensionskasse hat den Zweck, denjenigen Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen wegen oder altershalber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

Aus § 2. Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer, sowie die Hauptlehrer und der Konviktführer der Kantonsschule verpflichtet. Auch ist dem Lehrpersonal an den öffentlichen Mädchenarbeits- und andern öffentlichen hauswirtschaftlichen Schulen, sowie den Waiseneltern, Lehrern und Lehrerinnen an kantonalen gemeinnützigen Anstalten, sofern sie ebenfalls pädagogisch gebildet sind, innert Jahresfrist vom Antritt ihrer Stelle und unter Beachtung von § 12 der Beitritt gestattet, wenn die betreffende Gemeinde oder Korporation den Gemeindebeitrag leistet. In solchen Fällen übernimmt der Staat die Leistung des Staatsbeitrages in gleicher Höhe,

wie für die obligatorisch versicherten Mitglieder. Ebenso steht der Beitritt auch dem kantonalen Schulinspektor, innert Jahresfrist vom Antritt seiner Stelle an, unter Beachtung von § 12 offen. Für den Schulinspektor, die Kantonsschullehrer und den Konviktführer übernimmt der Staat beziehungsweise die Kantonsschulkasse neben dem Staatsbeitrag auch die für die Gemeinde festgesetzte Prämie (§ 9).

§ 3. Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus den in § 2 bezeichneten Stellungen im Kanton austritt oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber Anspruch auf folgende Auslösungsbeträge: a) Auf die Hälfte der allfällig geleisteten Nachzahlungen nach § 12; b) auf 75 % der von ihm seit dem Eintritt persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn der Betreffende beim Rücktritt das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat; c) auf 100 % der von ihm persönlich geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr erfüllt hat. Sind die nach § 9 c für die Lehrer vorgesehenen Prämien von der Gemeinde bezahlt worden, so hat diese Anspruch auf die bezüglichen Auslösungsbeträge.

§ 9. Die Jahresprämie für jede nach § 2, Absatz 1, zur Beteiligung an der Lehrerpensionskasse verpflichtete Lehrstelle beträgt 180 Fr., woran beitragen: a) Der Staat 60 Fr., b) die Gemeinde 80 Fr., c) der Lehrer 40 Fr. Auch für die übrigen in § 2 genannten Stellen beträgt die Jahresprämie 180 Fr. — § 11. Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß auf.

§ 12. Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle oder nach ihrer Beitrittserkläruug Nachzahlungen zu leisten, und zwar die Summe von $2^1/_2$ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, $3^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahre, $4^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 40. Altersjahre, $5^1/_2$ Jahresbeiträgen bis zum 45. Altersjahre. In einem höhern Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Absatz 2 des § 5). Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht enthoben.

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen: 1. Eine Pension von 700 Fr.: a) An solche Lehrer, welche nach zurückgelegtem 60. Altersjahre in den Ruhestand treten; b) an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder nach § 1 in den Ruhestand versetzt werden. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf. 2. Eine Pension bis auf 600 Fr. an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Maße des geleisteten Schuldienstes und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderem Gebiete. 3. Eine Pension von 400 Fr. an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und solange sie noch Kinder unter 18 Jahren zu

erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben. 4. Eine Pension von 250 Fr. an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 18 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 18 Jahren. (§ 13.) — Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war. Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt. Eine erst nach eingetretener Pensionierung eingegangene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension. (§ 14.)

§ 15. Von den in § 13, Ziffer 3, erwähnten Witwenpensionen fallen zu: a) Der Mutter eines einzelnen Kindes unter 18 Jahren $^2/_3$, dem Kinde $^1/_3$; b) der Mutter mehrerer Kinder unter 18 Jahren die Hälfte, den Kindern zu gleichen Teilen die andere Hälfte. — § 16. Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahre pensionsberechtigt.

Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gehaltszahlung beziehungsweise der bisherige Rentengenuß aufhört. (§ 18.)

Das Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentlichen Primarschulen vom 31. Mai 1907 setzt überdies fest:

Aus § 4. Zu den in den Statuten der Lehrerpensionskasse festgesetzten Pensionen werden aus der Bundessubvention folgende Zulagen verabfolgt: a) An die Alterspensionen 400 Fr.; b) an die Invalidenpensionen, wenn der Rücktritt erfolgt mit 15 und mehr kantonalen Dienstjahren, 200 Fr., zehn bis vierzehn kantonalen Dienstjahren, 100 Fr.; c) an die Pensionen für Witwen mit Kindern unter 18 Jahren 100 Fr.; d) an die Pensionen für Witwen ohne Kinder unter 18 Jahren und einzelne Ganzwaisen 50 Fr. In Fällen besonders drückender Not kann einem Bezüger der Invalidenpension eine staatliche Zulage bis auf 400 Fr. zuerkannt werden. Über die Erhöhung der Invalidenpension entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission. — § 5. Denjenigen Primarlehrern und -lehrerinnen, welche aus den in § 12 und § 5 der Statuten der Lehrerpensionskasse genannten Gründen derselben nicht angehören, wird aus der Bundessubvention der gleiche Betrag ausbezahlt, wie er als staatliche Zulage für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse in § 5 dieses Regulativs vorgesehen ist. In bezug auf den Beginn der Bezugsberechtigung und die Art der Auszahlung an solche Lehrer oder deren Hinterlassene gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen: Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, mit Nachtrag vom 4. Februar 1902. — Revidierter Art. 26 der Schulverordnung, Großratsbeschluß vom 31. März 1919. — Großratsbeschluß vom 19. November 1917 betreffend Beitragsleistung des Staates an die Primarschulgemeinden. — Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 11. Oktober 1909, revidiert 7. Januar 1910.

I. Besoldung. Nach dem durch Großratsbeschluß vom 31. März 1919 revidierten Art. 26 der kantonalen Schulverordnung haben die Schulgemeinden neben dem bisherigen ordentlichen Jahresgehalt, der für einen Lehrer an einer Jahrschule 1000 Fr.[1]) betragen muß, zu verabfolgen:

1. An sämtliche Lehrkräfte: a) Eine anständige Wohnung oder eine angemessene Entschädigung (400 Fr.); b) Heizung und Beleuchtung für die Wohnung, eventuell Barentschädigung von 100 Fr., respektive 50 Fr.; 2. an die männlichen Lehrkräfte nach vier Dienstjahren im Kanton eine Alterszulage von 100 Fr., ebenso nach Ablauf weiterer vier, acht respektive zwölf oder mehr Dienstjahren je weitere 100 Fr., also insgesamt nach sechzehn Dienstjahren 400 Fr.

Laut Großratsbeschluß vom 19. November 1917 leistet der Staat an die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Primarschullehrkräfte (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) für die Jahre 1918, 1919 und 1920 einen Beitrag von jährlich 50 %, an Kau ausnahmsweise 60 %.

II. Alters-, Witwen- und Waisenkasse.[2]) Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. wird gebildet aus: a) Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; b) dem Staatsbeitrag; c) den freiwilligen Beiträgen der Schulgemeinden; d) den Zinsen der angelegten Gelder; e) Schenkungen und Vermächtnissen. (§ 7.)

Mitgliederbeitrag. Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalt von 1000 Fr. jährlich $2^1/_2$ % seines Gehaltes (jedoch im Minimum 25 Fr.), bei höherem Gehalte von jeden folgenden 100 Fr. 2 %. Entschädigungen für Wohnung, Fortbildungsschule, Orgeldienst u. s. w. fallen nicht in Berechnung, oder werden abgerechnet. (§ 8.) — Die Beiträge berechnen sich zwischen 30 und 49 Fr. — Die Verwaltung kann einem Mitgliede, das unverschuldeterweise von schwerem Unglück betroffen worden ist, ratenweise Einzahlung der Beiträge bewilligen, oder dieselben für ein Jahr erlassen. (§ 9.) — Jeder neuein-

---

[1]) 1918 hatten die Primarschulgemeinden infolge Großratsbeschlusses vom 26. November 1918 ihren männlichen Lehrkräften mindestens 600 Fr und den Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen mindestens 400 Fr. an Kriegsteuerungszulagen zu bezahlen; ferner wurden den verheirateten Primarlehrern Kinderzulagen von 80 Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren gewährt.

[2]) Statuten vom 11. Oktober 1909, revidiert 7. Januar 1910.

tretende Lehrer hat mit einem Alter bis auf 30 Jahre eine Eintrittstaxe von $1^1/_2$ ‰, mit einem Alter von mehr als 30 Jahren eine solche von 2 ‰ des Kassenvermögens zu bezahlen. (Jetzt 46 und 60 Fr.) — Lehrer von über 45 Jahren werden nicht mehr in den Verband aufgenommen. (§ 10.) — Der Staat leistet an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 300 Fr. (Dazu kommt ein Beitrag aus der Bundessubvention im Jahr von 500 Fr.)

Zu den Unterstützungen dürfen die Lehrerbeiträge, der Staatsbeitrag und die Zinsen verwendet werden. Beiträge der Schulgemeinden, Schenkungen und Vermächtnisse sind stets zu kapitalisieren, insofern der Donator nicht anders verfügt. (§ 14.) — Wenn ein Lehrer in den ersten zehn Jahren seiner Wirksamkeit im Kanton (außerkantonale Dienstjahre fallen nicht in Betracht) gesundheitshalber vom Schuldienst zurücktreten muß, erhält er, oder im Falle seines Todes dessen Hinterlassene (Witwe oder Kinder) den doppelten Betrag seiner Einlagen, ohne Zins und exklusive Eintrittstaxe, zurück, womit dessen weiterer Anspruch an die Kasse erlischt. An Invalide mit zehn vollendeten Dienstjahren beträgt die Unterstützung jährlich 200 Fr. und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um je 15 Fr. Nach einem jeden Vermögenszuwachs von 10,000 Fr. erhöht sich die Annuität um weitere 5 Fr., bis die Unterstützung für vierzig Dienstjahre 1000 Fr. erreicht. Stirbt ein Lehrer mit zehn und mehr Dienstjahren im Schuldienst oder als Pensionär, so wird dessen Witwe Bezügerin der halben Pension laut Skala. — Jede hinterlassene Waise erhält bis zum 18. Lebensjahr jährlich 40 Fr. Ist die Waise auch mutterlos, erhöht sich die Unterstützung auf 60 Fr.; bei Wiederverehelichung der Mutter sinkt sie auf 30 Fr. — Witwen und Waisen haben jedoch nur Anspruch auf Unterstützung, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung und nicht nach dem 60. Altersjahr des Lehrers eingegangen worden ist, und wenigstens zwei Jahre vor der Pensionierung gedauert hat. — Stiefkinder und geschiedene Frauen fallen als nicht zugsberechtigt außer Betracht; ebenso erlischt die Zugsberechtigung einer Witwe bei ihrer Wiederverehelichung. (§ 15.) — Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr vom amtlich bestellten Vormund zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden. (§ 16.) — Mit vierzig Dienstjahren hat jeder Lehrer ohne weiteres Anspruch auf entsprechende Pensionierung. (§ 17.)

Im Falle der Unterstützung bezieht der Lehrer, nach seinem Dienstalter bemessen, mit zehn Dienstjahren, bei einem Kassavermögen von 30,000 Fr., 200 Fr. und für jedes Dienstjahr 15 Fr. mehr bis zu 650 Fr.; mit zwanzig Dienstjahren, bei einem Kassavermögen von 40,000 Fr., je 20 Fr. mehr, bis zu 800 Fr., und bei 50,000 Fr. Kassavermögen je 25 Fr. mehr, bis zu 950 Fr. bei vierzig Dienstjahren.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese vom 20. November 1918, in Kraft seit 30. Dezember 1918. — Beschluß des Großen Rates über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft der Volksschule pro 1919. — Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer vom 3. Januar 1917.

I. Besoldung. Grundgehalt, Naturalleistungen und Dienstalterszulagen. Das Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, in Kraft seit 30. Dezember 1918, verfügt:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen, nicht inbegriffen die Beiträge der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse: Einen Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, staatliche Dienstalterszulagen, allfällige Gemeindezulagen und freie Wohnung, oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung. Letztere ist in der Stellenausschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort gemacht werden, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieser von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Art. 2. Der Mindestgehalt, den die Gemeinden oder Korporationen zu leisten haben, beträgt:

A. An Halbjahrschulen und an Halbtagjahrschulen: a) Bei provisorischer Anstellung 1600 Fr.; b) bei definitiver Anstellung 2000 Fr.

B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen: a) Bei provisorischer Anstellung 2200 Fr.; b) bei definitiver Anstellung: 1. In den zwei ersten Dienstjahren 2400 Fr., 2. nach Verlauf der zwei ersten Dienstjahre 2800 Fr.

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen: 100 Fr. im 7. und 8. Dienstjahre, 200 Fr. im 9. und 10., 300 Fr. im 11. und 12., 400 Fr. im 13. und 14., 500 Fr. im 15. und 16., 600 Fr. im 17. und in den folgenden Dienstjahren.

Art. 4. Die nLehrerinen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer. Ihr übriger Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen. Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach. Die

Festsetzung der Gemeindegehalte und der Wohnungsentschädigung im Sinne einer Herabsetzung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 10. Für die Berechnung der Dienstjahre gelten folgende Bestimmungen: Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Verweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet. Die außerhalb des Kantons von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton: 1. Die Dienstalterszulagen; 2. den Primarschulgemeinden: A. für Halbjahrschulen und für Halbtagjahrschulen je 350 Fr.; B. für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen: a) bei Besetzung mit einer Lehrkraft von einem bis vier Dienstjahren je 350 Fr.; b) bei Besetzung mit einer Lehrkraft von über vier Dienstjahren je 600 Fr.; ferner den bedürftigen Primarschulgemeinden weitere Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen.

Teuerungszulagen. Nachdem schon pro 1918 Kriegsteuerungszulagen und Nachteuerungszulagen gewährt worden waren, wurden solche auch pro 1919 beschlossen. Der Beschluß des Großen Rates vom 14. Mai 1919 setzt für das erste Semester 1919 für Primar- und Sekundarlehrer und -lehrerinnen der öffentlichen Schulen eine Teuerungszulage von 400 Fr. fest, für das zweite Semester ist im Entwurf des Regierungsrates derselbe Betrag vorgesehen. Ebenso ist die für das erste Halbjahr festgesetzte Zulage von 200 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren auch für das zweite Halbjahr vorgeschlagen. Den Lehrern, die eine gesetzliche Fürsorgepflicht für Angehörige tatsächlich erfüllen, wird eine Zulage von 100 Fr. für jede unterstützte Person gewährt. Die Lehrerinnen sind in diesem Beschluß den unverheirateten Lehrern gleichgestellt. An die Lehrerpensionäre, sowie an die Lehrerwitwen und -waisen wurden 1919 Teuerungszulagen im Gesamtbetrage von 40,000 Fr. ausgerichtet.

Verweser- und Stellvertreterbesoldung. (Art. 63.)[1]) Die Entschädigung eines Verwesers an einer vakanten Stelle ist gleich dem auf die abgehaltene Schulzeit fallenden Teile des gesetzlichen Gehaltes. Tritt der Verweser für einen vorübergehend kranken Lehrer ein, so ist die Entschädigung nach Vorschrift des Erziehungsgesetzes (Art. 61) auszumitteln. — Nach Art. 61 des Erziehungsgesetzes kann dem Lehrer in Krankheitsfällen höchstens ein Viertel seines Bareinkommens für Stellvertretungskosten abgezogen werden. Üblich aber ist, daß die Gemeinden alle Kosten tragen. Nach Art. 62

[1]) Schulordnung.

des Erziehungsgesetzes aber kann der Lehrer, wenn er mehr als ein Jahr krank ist und keine Aussicht auf Heilung besteht, nach erfolgtem Untersuch pensioniert werden.

Durch den Beschluß des Regierungsrates betreffend Stellvertretungen vom 15. Februar 1911 wurde die Vergütung für Stellvertretung an die im Militärdienst abwesenden Lehrer festgesetzt wie folgt: 1. Für Primarlehrer in Ganztagjahrschulen 7 Fr.; 2. für Primarlehrer an Schulen mit verkürzter Schulzeit 6 Fr. 50 Cts.; 3. für Sekundarlehrer 8 Fr.; 4. für Sonntage, welche der Stellvertreter wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes am Stellvertretungsorte zuzubringen hat, soll die Entschädigung 3 Fr. nicht übersteigen. Für die Sonntagsentschädigung sind die nötigen Ausweise beizubringen.

Nebenbeschäftigung. (Art. 69.)[1]) Es ist keinem angestellten Primarlehrer gestattet, eine Wirtschaft zu führen oder ein mit seiner Stellung unverträgliches Gewerbe zu betreiben. Die Betreibung anderer Berufsgeschäfte neben der Schule und die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist an die ausdrückliche Bewilligung der Erziehungskommission geknüpft. Diese Bewilligung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn der Lehrer durch den Beruf oder die Beamtung an der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Schule mehr oder weniger gehindert würde. — (Art. 70.)[1]) Dagegen sind die Lehrer verpflichtet, da, wo es von den betreffenden kirchlichen Gemeindebehörden gewünscht wird, während des Schulkurses auch die Überwachung der Schulkinder im Gottesdienste gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Bezüglich der letzteren ist freie Verständigung zwischen Behörde und Lehrer und im Falle von deren Erfolglosigkeit Entscheidung durch die Erziehungskommission vorbehalten. — (Art. 71.)[1]) Auch ist den Lehrern die Übernahme des Orgeldienstes und anderer kirchlicher Funktionen gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß dadurch die gesetzliche Schulzeit in keiner Weise verkürzt werde. Die Entschädigung hiefür ist Sache gegenseitiger Übereinkunft.

II. Pensionskasse für die Volksschullehrer. Statuten vom 3. Januar 1917.

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, die entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und dadurch in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer. — Aus Art. 3. Teilhaber an dieser Kasse sind: Die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes; den Lehrerinnen geistlichen Standes an den Primarschulen von Wil und Altstätten mit st. gallischem Lehrpatent wird der Ein-

[1]) Schulordnung.

tritt in die Kasse ausnahmsweise gestattet. Die Aufnahme in den Verband der Pensionskasse ist an die Bedingung eines Ausweises geknüpft, daß der Aufzunehmende nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müßte; für Volksschullehrer überdies an die Bedingung des Besitzes eines definitiven, st. gallischen Lehrpatentes. Die erforderlichen Ausweise werden auf Grund der anläßlich der jährlichen, ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. — Aus Art. 4. Die Teilhaberschaft und damit auch jeder Anspruch an die Pensionskasse erlischt: a) Infolge von Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst; b) infolge von Verehelichung für Lehrerinnen, auch wenn dieselbe erst nach erfolgter Pensionieruug stattfindet; c) infolge von Patententzug, Patenteinstellung, Entzug der Lehrbewilligung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat; d) infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Art. 5. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus: a) Dem schon vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren katholischen Pensionskasse und dem extradierten Fondsanteil der evangelischen kantonalen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse nach Maßgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen; b) den Jahreszinsen der Fonds, soweit solche verfügbar sind; c) dem Eintrittsgeld jedes neuen Teilhabers mit 100 Fr.; d) den jährlichen Beiträgen der Teilhaber mit je 50 Fr.; e) den jährlichen Beiträgen des Staates mit 40 Fr. für jede Lehrstelle; f) den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der in Art. 3, lit. c und d, genannten Anstalten mit 60 Fr. für jede Lehrstelle; g) dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3, des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses; h) den in Art. 9 vorgesehenen Nachzahlungen; i) den rückfälligen Seminarstipendien; k) den Schenkungen und Vergabungen.

Art. 7. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Auf den gleichen Zeitpunkt leisten jeweilen auch die Schulpflegschaften und Anstalten an die Bezirksämter zuhanden der Staatskasseverwaltung den halben Beitrag nach Art. 4, lit. f, sowie den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrer nach lit. d, unter Vorbehalt allfälliger entsprechender Verrechnung bei Entrichtung der Gehalte an die letztern. Ist im betreffenden Zeitpunkt die Schule nicht mit einem beitragspflichtigen Lehrer besetzt, so ist einzig der Gemeinde- beziehungsweise Anstaltsbeitrag zu leisten.

Art. 8. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahres-

beitrages von 50 Fr. auf. — Aus Art. 9. Lehrer, die in den kantonalen Schuldienst eintreten oder sonst neu in den Pensionsverband aufgenommen werden, haben außer dem Eintrittsgelde von 100 Fr., vom vollendeten 20. Altersjahre an gerechnet, eine Einkaufssumme, ausgedrückt in Prozenten der bestehenden Altersrente, nach folgender Tabelle zu entrichten:

Eintritts-alter	Einkaufs-summe in %	Eintritts-alter	Einkaufs-summe in %	Eintritts-alter	Einkaufs-summe in %	Eintritts-alter	Einkaufs-summe in %
21	1	28	10	35	70	42	177
22	2	29	12	36	85	43	194
23	3	30	15	37	100	44	212
24	4	31	20	38	115	45	230
25	5	32	28	39	130		
26	6	33	40	40	145		
27	8	34	55	41	161		

Art. 10. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näherer Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Teilhaber: a) eine Altersversorgung; b) eine Invaliditätsversorgung; c) eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 11. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von 1200 Fr. an Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit dem vollendeten 60. Altersjahr ein. — Aus Art. 12. Aus dem Titel der Invaliditätsversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von 30 % und dazu für jedes zurückgelegte Altersjahr über 20 mehr 2 % der Maximalrente bis zum Gesamtbetrage von 1200 Fr. bei 55 oder mehr vollendeten Altersjahren an solche Lehrer und Lehrerinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden sind. — Aus Art. 13. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionskasse folgende Leistungen: a) eine Pension von 400 Fr. an die Witwe eines Teilhabers; b) eine Pension von 150 Fr. an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte, eigene Kind eines Teilhabers. Bei Kindern, die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von 1200 Fr. Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch eines im Pensionsgenuß verstorbenen Teilhabers, jedoch unter Bedingungen, Anspruch.

Art. 19. Der Deckungsfonds, der gleich dem Barwert der künftigen Pensionen aller pensionierten und aktiven Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird nach je fünf Jahren neu berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bil-

dung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in minder günstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechnungsmäßigen Höhe zu erhalten und den nach Art. 4, lit. a und b, aus dem kantonalen Schuldienst austretenden Lehrern und Lehrerinnen eine prozentuale Abgangsentschädigung verabfolgen zu können.

Art. 21. Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnungsmäßigen Höhe vorhanden ist und der Reservefonds 5 % des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnismäßigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pensionen vorgenommen werden. Sollte dagegen der Fall eintreten, daß keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechnungsmäßige Höhe zu bringen, beziehungsweise auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Reduktion der Pensionen einzutreten.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 11. November 1917. — Entwurf eines Gesetzes betreffend Besoldung der Volksschullehrer von 1920. — Großratsbeschluß betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an die bündnerischen Volksschullehrer und Arbeitslehrerinnen pro 1918/19. — Verordnung über eine Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer, vom Kleinen Rat genehmigt am 30. Dezember 1913.

I. Besoldung. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 11. November 1917 bestimmt:

Art. 1. Das Besoldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und -lehrerinnen wird ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule auf 1400 Fr. festgesetzt. Für Lehrer, die auf Grund provisorischer Erlaubnis oder eines Admissionsscheines Schule halten, beträgt das Minimum 1100 Fr. — Art. 2. An dieses Gehaltsminimum leistet die Gemeinde inklusive des bisher verabfolgten Bundesbeitrages 800 Fr. Der Kanton bezahlt an patentierte Lehrer 600 Fr., an Lehrer mit definitiver oder provisorischer Erlaubnis 300 Fr. — Art. 3. Schulgemeinden, die schon vor Geltung dieses Gesetzes einen Lehrergehalt von 1400 Fr. erreicht oder überschritten haben, dürfen ihre bisherigen Leistungen nicht vermindern. (§ 9 der Schulordnung.) — Art. 4. Außer obigen Leistungen gewährt der Kanton an patentierte Lehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlaß geben, folgende jährliche Alterszulagen: Von 6—10 Dienstjahren 50 Fr., von 11 und mehr Dienstjahren 100 Fr. — Aus Art. 5. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen angemessene Beiträge bewilligen. Zum regulären Gehalt kam 1918/19 für jeden bündnerischen Volks-

schullehrer eine Teuerungszulage von 400 Fr., die von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen zu übernehmen war.

Ein neuer Besoldungsgesetzesentwurf setzt den Minimalgehalt für patentierte Primarlehrer und -lehrerinnen bei 26 Schulwochen auf 2400 Fr. fest, für jede weitere Schulwoche auf 100 Fr. mehr. (Art. 1.) Dazu sind Alterszulagen vorgesehen: Von 100 Fr. bei drei und vier Dienstjahren, von 200 Fr. bei fünf und sechs Dienstjahren, von 300 Fr. bei sieben und acht Dienstjahren, von 400 Fr. bei neun und mehr Dienstjahren.

II. Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (von 1913). Über die Versicherungskasse orientiert die „Verordnung vom 30. Dezember 1913". — (Aus Art. 2.) Mitglieder der Versicherungskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche von nun an patentiert werden. — (Art. 3.) Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen: a) Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4; b) Zinsen des Reservefonds; c) Allfällige Legate und Schenkungen. — Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten: a) Die Verwaltungskosten: b) die Alters- und Invaliditätsrenten für Lehrer und Lehrerinnen nach Art. 5; c) die Witwen- und Waisenrenten für Witwen von Lehrern und Waisen von Lehrern und Lehrerinnen nach Art. 8; d) die Sterbesummen für Lehrerinnen allein nach Art. 11. — (Art. 4.) Die Mitglieder der Versicherungskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 30 Fr., welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird. Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von 30 Fr.[1]) Jede Haftbarkeit des Kantons über diesen Beitrag hinaus ist ausgeschlossen. — (Aus Art. 5.) Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von 500 Fr. Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Jahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von 500 Fr. Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den gleichen Gründen vor dem dreißigsten Dienstjahr, so betragen die Jahresrenten bei mindestens fünf Dienstjahren 50 Fr., bei zehn Dienstjahren 100 Fr., bei fünfzehn Dienstjahren 200 Fr., bei zwanzig Dienstjahren 300 Fr., bei fünfundzwanzig Dienstjahren 400 Fr. Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als fünf Dienstjahren aus den angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Er-

[1]) Vergleiche auch Versicherungskasse der Volksschullehrer, Verordnung des Großen Rates vom 28. Mai 1913.

stattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse, und zwar ohne Zinsvergütung. — (Art. 8.) Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers mit fünfzehn und mehr Dienstjahren erhalten folgende Renten: Bei fünfzehn bis neunzehn Dienstjahren Witwe 100 Fr. und ein Kind 100 Fr., total 200 Fr.; bei zwanzig bis vierundzwanzig Dienstjahren Witwe 100 Fr. und zwei Kinder je 100 Fr., total 300 Fr.; bei fünfundzwanzig bis neunundzwanzig Dienstjahren Witwe 200 Fr. und zwei Kinder je 100 Fr., total 400 Fr.; bei dreißig und mehr Dienstjahren Witwe 200 Fr. und drei Kinder je 100 Fr., total 500 Fr. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers mit weniger als fünfzehn Dienstjahren erhalten zusammen: Bei fünf bis neun Dienstjahren 50 Fr., bei zehn bis vierzehn Dienstjahren 100 Fr. Doppelt verwaiste Kinder von Lehrern und Lehrerinnen erhalten je 100 Fr. Rente mit der Einschränkung, daß der Anspruch aller Kinder zusammen die in Art. 5 normierte Invalidenrente des Lehrers nicht übersteigen darf. Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit weniger als fünf Dienstjahren erhalten die persönlichen Jahresbeiträge ohne Zins zurück. Wenn sich ein im Pensionsgenuß stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezuge der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen; ebenso, wenn sich ein aktiver Lehrer erst nach dem 60. Altersjahr verehelicht.

(Art. 9.) Für die Berechnung der Rente kommen nur in Betracht: a) Die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstande befindet; b) die Kinder, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben. Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird. — (Art. 11.) Eltern und Geschwistern von ledigen Lehrerinnen, die sich auf Grund der frühern Verordnung freiwillig in die Kasse eingekauft und weder Alters-, noch Invalidenrenten bezogen haben, erhalten bei deren Ableben eine Sterbesumme. Diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, während denen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens dreißig Dienstjahren 600 Fr.; bei fünfundzwanzig bis neunundzwanzig Dienstjahren 500 Fr.; bei zwanzig bis vierundzwanzig Dienstjahren 400 Fr.; bei fünfzehn bis neunzehn Dienstjahren 300 Fr.; bei zehn bis vierzehn Dienstjahren 200 Fr. — (Art. 16.) Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit zehn bis neunzehn Dienstjahren ein Viertel, solchen mit zwanzig bis neunundzwanzig Dienstjahren die Hälfte und solchen mit dreißig und mehr Dienstjahren drei Viertel ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsvergütung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als zehn Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen: Verfassungsbestimmung (Art. 65) und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919. — Großratsbeschluß betreffend die Ausrichtung außerordentlicher Alterszulagen an die Bezirks-, Fortbildungs- und Anstaltslehrer vom 8. Februar 1917. — Dekret des Großen Rates vom 26. Mai 1919 betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Reglement über die Verordnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons Aargau vom 14. Mai 1909. — Statuten der aargauischen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 20. November 1915, genehmigt 4. Februar 1916.

I. Besoldung. Im Kanton Aargau sind die Verhältnisse in einer vollständigen Neuregelung begriffen. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. Oktober 1917, das als jährliche Mindestbesoldung für eine Gemeindeschullehrstelle 2000 Fr. und für eine Fortbildungslehrstelle 2600 Fr. festsetzte (§§ 1 und 3), und das die staatlichen Alterszulagen auf maximal 1000 Fr. kommen ließ, erreichbar nach vierzehn Dienstjahren (vom fünften Dienstjahr an je 100 Fr.) und für die Lehrkräfte an Gesamtschulen drei besondere Zulagen von je 100 Fr. bestimmte, ist nunmehr ersetzt worden durch das am 10. November 1919 vom Großen Rat in zweiter Lesung angenommene Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, das am 21. Dezember zur Volksabstimmung gebracht und angenommen wurde.

Die bisherigen Ansätze wurden pro 1919 zu heben gesucht durch das Dekret des Großen Rates vom 26. Mai 1919 betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft, das den Gemeinden, die die Ausrichtung solcher Teuerungszulagen beschließen, Staatsbeiträge von 50 % bei Zuwendungen von über 300 Fr. in Aussicht stellt. Ferner leistet der Staat für Kinder unter 18 Jahren von Lehrkräften an der Gemeinde- und Fortbildungsschule Teuerungszulagen von 150 Fr. pro Kind. Auch wurde am 10. November durch den Großen Rat beschlossen, an die Regierung das Postulat zu stellen, für 1919 den Lehrern mit einer Besoldung bis 4000 Fr. vom Staate eine Nachteuerungszulage von 300 Fr. im Rahmen der Kompetenzsumme des Großen Rates auszurichten.

Das neue Gesetz, das, wie auch die früheren Besoldungsgesetze, den Grundsatz gleicher Besoldung für Lehrer und Lehrerinnen vertritt, sieht die Übernahme der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar-, Fortbildungs-, Bezirks- und Arbeitsschulen durch den Staat vor. Als Grundgehalt ist vorgesehen für eine Lehrstelle an die Gemeindeschule 4000 Fr., an der Fortbildungsschule 4800 Fr. Die Dienstalterszulagen sollen mit dem dritten Dienstjahr beginnen und alljährlich um 150 Fr. steigen bis zum Höchstbetrag von 1800 Fr.

In bezug auf die Punkte Nachgenuß, Rücktritt und Ruhegehalt, Stellvertretung verweisen wir auf den nächstfolgenden Archivband.[1])

II. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Die Statuten vom 20. November 1915 sind in Revision begriffen.

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen vom 23. Dezember 1918, vom 2. Mai 1919. — Statuten der Thurgauischen Lehrerstiftung (Witwen-, Waisen-, Alters- und Hilfskasse) vom 1. Januar 1917.

I. Besoldung. Die wichtigsten Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1918 sind folgende:

Feste Besoldung und Stellvertretung. § 1. Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in welcher sie angestellt sind: a) Eine feste Besoldung von mindestens 2500 Fr. jährlich; b) zur Benutzung eine anständige freie Wohnung und 18 Aren wohlgelegenen Pflanzlandes. § 2. Ist die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes unmöglich, so hat der Lehrer Anspruch auf eine entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung. In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest. — § 6. Die Besoldung des provisorischen Lehrers ist mindestens gleich dem Minimum der Besoldung eines definitiv angestellten Lehrers. — § 7. Für die feste Besoldung und den Wohnungsanspruch der Primarlehrerinnen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarlehrer. — Aus § 11. Das Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens 60 Fr. oder 10 Fr. per Schultag an den Primarschulen. Wird die Stellvertretung eines Lehrers, einer Lehrerin oder einer Arbeitslehrerin nötig wegen eigener Krankheit oder wegen ansteckender Krankheit von Familiengliedern, so tragen der Staat und die Schulgemeinde bezw. der Sekundarschulkreis die Stellvertretungskosten je zur Hälfte bis auf die Dauer eines Jahres. Bei länger dauernder Dienstunfähigkeit sollen die Verhältnisse in einer den Interessen der Schule dienenden Art neu geordnet werden, nötigenfalls durch Entlassung des Lehrers unter Verweisung auf die staatlichen Dienstzulagen. Bei obligatorischem Militärdienst des Lehrers übernimmt der Staat die Stellvertretungskosten, soweit sie nicht vom Bunde vergütet werden. In diesen Fällen setzt das Erziehungsdepartement die Entschädigung des Vikars fest. Gegen seine Verfügung kann beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden. In allen übrigen Fällen hat der ver-

[1]) Der vorliegende Abschnitt war schon gesetzt, als die Volksabstimmung erfolgte. Daher wurden nur die Hauptpunkte berücksichtigt.

tretene Lehrer den Vikar zu entschädigen. Beschwerden werden durch den Regierungsrat erledigt.

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu $^3/_4$ nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträgnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre 200 Fr.; im 7. bis 9. 400 Fr.; im 10. bis 12. 600 Fr.; im 13. bis 15. 800 Fr.; nach dem 15. Dienstjahre 1000 Fr. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von 100 Fr., im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von 200 Fr. und vom 7. Dienstjahre an eine solche von 300 Fr.

Nachgenuß. § 15. Nach dem Tode eines Lehrers bezieht dessen Familie für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seiner Besoldung. Diese Bestimmung gilt auch für Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen.

Nebenbeschäftigung. Der Dienst eines Vorsingers oder eines Organisten kann mit dem Amte des Lehrers verbunden werden, sofern diese Verrichtungen nicht Versäumnisse für die Schule herbeiführen. — Wenn ein Lehrer zu einem bürgerlichen Amte berufen wird, so zeigt er dieses dem Regierungsrate an. Letzterer entscheidet auf eingeholten Bericht der Schulvorsteherschaft und nötigenfalls des Schulinspektors, ob die Annahme des Amtes mit dem Schuldienste vereinbar sei. Eine Berufung als Mitglied des Großen Rates soll unbedingt bewilligt werden. (§§ 44 und 45 des Unterrichtsgesetzes.)

II. Thurgauische Lehrerstiftung (Witwen-, Waisen-, Alters- und Hilfskasse). Laut § 16 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes beteiligt sich der Staat an der Versicherung des Lehrers gegen Krankheit und Alter durch regelmäßige, im kantonalen Voranschlag zu bestimmende Jahresbeiträge an die allgemeine Lehrerschaft. Die Statuten vom 1. Januar 1917 setzen fest:

Zweck. § 1. Die Thurgauische Lehrerstiftung bezweckt die Ausrichtung von Nutznießungen 1. an die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder; 2. an diejenigen Lehrer, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zeitweise oder gänzlich dienst-

unfähig oder durch Krankheit in der Familie hilfsbedürftig geworden sind; 3. an solche Lehrer und Lehrerinnen, die infolge Alters von ihrem Amte zurücktreten.

Mitgliedschaft. § 2. Der Stiftung gehören an: 1. Als obligatorische Mitglieder: a) Alle bisherigen Mitglieder der Thurgauischen Lehrerstiftung; b) alle zukünftigen im aktiven kantonalen Schuldienste stehenden, sowohl definitiv als provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Sekundarschulen; c) die Sekundarlehrer; 2. als freiwillige Mitglieder: Andere Glieder des kantonalen Lehrerstandes (Kantonsschullehrer, sowie Vikare, die vorübergehend als Stellvertreter eines andern Lehrers funktionieren), sofern sie im ersten Jahr ihrer Anstellung im Kanton in die Vertragsverbindung eintreten. — § 3. Sämtliche Mitglieder gruppieren sich in folgende drei Kategorien: A. Mitglieder, die direkt in die neue Vertragsverbindung eintreten, bezw. bereits eingetreten sind; B. Mitglieder, die beiden frühern Lehrerstiftungen (Witwen- und Waisenstiftung, Alters- und Hilfskasse) und Lehrerinnen, die nur der letztern angehörten, und C. Mitglieder der frühern Witwen- und Waisenstiftung. — § 4. Mitglieder, die nach dem zurückgelegten 22. Altersjahr der Stiftung beitreten, haben die Jahresbeiträge (persönliche und Gemeindebeiträge) nach § 11 mit Zins vom 23. Altersjahre an nachzuzahlen. Nach vollendetem 35. Altersjahr ist der Eintritt für Neueintretende nur ausnahmsweise, gestützt auf einen Beschluß der Generalversammlung, unter den von ihr auf Antrag der Verwaltungskommission zu beschließenden Bedingungen, zulässig. — Aus § 5. Wenn ein Mitglied nach Inkrafttreten dieser Statuten den Kanton oder den Schuldienst verläßt, so steht es ihm frei, den Austritt zu erklären, oder Mitglied zu bleiben. In letzterem Falle sind außer dem gewöhnlichen Jahresbeitrag als Äquivalent des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Gemeinde- und Staatsbeitrages von einem Lehrer jährlich 70 Fr., von einer Lehrerin jährlich 60 Fr. zu bezahlen. Im Falle des Austrittes verlieren die Mitglieder alle Anspruchsrechte an die Kasse. Sie können nur auf eine Rückvergütung Anspruch erheben, die für die Mitglieder der Kategorien A und B 60 % ihrer persönlichen Einzahlungen (§ 11, Ziffer 1) bis zum Maximum von 900 Franken beträgt, jedoch ohne Zins und unter Abzug aller Beiträge, welche die Kasse dem Austretenden nach den §§ 18 und 21 geleistet hat. In außerordentlichen Fällen kann die Verwaltungskommission eine die 60 % oder das Maximum übersteigende Rückvergütung auszahlen. Für die Mitglieder der Kategorie B kommen bei der Ausrechnung nur die seit 1887 geleisteten Einzahlungen in Betracht. Die Mitglieder der Kategorie C haben auf jegliche Rückvergütung zu verzichten.

§ 11. Als regelmäßige Jahresbeiträge haben die Mitglieder und Schulgemeinden (resp. Schulkreise) zu entrichten: 1. Die Mitglieder: In Kategorie A 50 Fr. der Lehrer, 35 Fr. die Lehrerin; in Kate-

gorie B: a) eine Grundtaxe von 20 Fr. der Lehrer, 10 Fr. die Lehrerin; b) je 10 % der bezogenen oder dem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen; in Kategorie C 15 Fr. 2. Die Schulgemeinden (oder Schulkreise) 40 Fr. für jeden Lehrer, 30 Fr. für eine Lehrerin. Verweigert eine Schulgemeinde diesen Beitrag, so haben die betreffenden Mitglieder bis zum Eintritt der Rentenberechtigung hiefür aufzukommen. Zahlt dagegen eine Schulkasse den ordentlichen Jahresbeitrag eines Mitgliedes, so übernimmt dieses den für die Lehrstelle festgesetzten Beitrag der Gemeinde. — Aus § 12. Die Pflicht der Beitragsleistung laut § 11, Ziffer 1, hört für die Mitglieder auf: 1. Wenn sie Rentenbezüger oder Invalide sind, und 2. wenn sie a) in Kategorie A im ganzen 30 Jahresprämien einbezahlt haben; b) in Kategorie B im ganzen, die an die frühere Witwen- und Waisenstiftung gemachten Einzahlungen mitgerechnet, 40 Jahresbeiträge geleistet oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; c) in Kategorie C das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahresbeiträge geleistet haben.

Die Rentenansätze der §§ 17 und 19 sind in Revision begriffen im Sinne einer Erhöhung, für die die Beträge noch nicht ganz feststehen. Im übrigen bestimmen die Statuten: § 18. Ein Mitglied der Kategorie A oder B, das vor dem 65. Altersjahr wegen teilweiser oder gänzlicher, ärztlich festgestellter Invalididät vom Schuldienst zurücktreten muß, erhält aus dem Reserve- und Hilfsfonds eine jährlich festzusetzende Unterstützung von 100—800 Fr. — § 21. Aus dem Reserve- und Hilfsfonds werden in Notfällen (bei langer Krankheit des Mitgliedes oder eines Familiengliedes — der Frau oder der Kinder —, beim Tode der Frau oder des Mitgliedes selbst u. s. w.) den Mitgliedern oder ihren Hinterlassenen von der Verwaltungskommission außerordentliche Unterstützungen bewilligt. — Aus § 22. An die gesetzliche Vikariatsentschädigung verabfolgt die Kasse aus dem Reserve- und Hilfsfonds einen Beitrag von 20 Fr. per Schulwoche für jedes im kantonalen Schuldienst stehende Mitglied der Lehrerstiftung, wenn dieses wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hat. Die Stiftung übernimmt jedoch diese Verpflichtung nur für so lange, als der Staatsbeitrag speziell für diesen Zweck wenigstens 3000 Fr. beträgt. Diese Entschädigung wird an die betreffende Schulkasse entrichtet, und zwar in der Regel bis auf die Dauer von 30 Wochen per Krankheitsfall, in der Meinung, daß sie nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat. Sobald der Beitrag an die Vikariatsentschädigung von der Kasse nicht mehr bezahlt wird, kommt § 21 zur Anwendung. — § 23. a) Stirbt ein Mitglied der Kategorien A oder B ohne Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder, so wird an dessen allfällig Hinterlassene (volljährige Kinder, Eltern oder Geschwister, nicht aber an weitere Erbberechtigte) eine Rückvergütung von 60 % der persönlichen Einzahlungen bis zum Maximum von 900 Fr. geleistet,

jedoch ohne Zinsvergütung, unter Abzug bereits bezogener Beiträge nach § 14, lit. a und b, § 15, lit. e und f; überdies kommen in Kategorie B bei der Ausrechnung nur die seit 1887 einbezahlten Beiträge in Betracht. b) Stirbt dagegen ein Mitglied dieser Kategorien mit Hinterlassung rentenberechtigter Angehöriger, so erfolgt keine Rückvergütung geleisteter Beiträge; immerhin haben sie in Renten oder Rückvergütungen Anspruch auf 60 % der persönlichen Einzahlungen.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen: Legge sull' onorario dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche cantonali e delle scuole elementari comunali del 5 dicembre 1917. — Decreto legislativo accordante un' indennità di rincaro per il 1919 ai magistrati, funzionari, impiegati dello Stato, ai docenti delle scuole secondarie e primarie del 22 aprile 1919. — Legge sulla Cassa pensioni del corpo insegnante del Cantone Ticino del 18 gennaio 1917.

I. Besoldung. Das Besoldungsgesetz vom 5. Dezember 1917 setzt für die Primarlehrerschaft folgendes fest:

Grundgehalt, Zulagen, Naturalleistungen. Die Besoldung der Primarlehrer und -lehrerinnen darf nicht unter die nachfolgenden Minimalansätze gehen: Schulen mit sieben Monaten: Lehrer 1500 Fr., Lehrerinnen 1150 Fr.; Schulen mit acht Monaten: Lehrer 1600 Fr., Lehrerinnen 1250 Fr.; Schulen mit neun Monaten: Lehrer 1700 Fr., Lehrerinnen 1350 Fr.; Schulen mit zehn Monaten: Lehrer 1800 Fr., Lehrerinnen 1450 Fr. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern erhöht sich dieses Minimum um 200 Fr. Zu den erwähnten Besoldungen kommen vier nach je drei Jahren fällig werdende Erhöhungen von je 100 Fr. (Art. 1.) Diese Zulagen fallen zu Lasten des Staates (Art. 3), der den Gemeinden überdies 50 % der Minimalbesoldung zurückvergütet und außerordentliche Beiträge bis zu 400 Fr. an kleine Gemeinden leistet. (Art. 2.) Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Lehrkräfte ohne Lehrpatent; für diese bestehen Verträge mit den Gemeinden, die von der Erziehungsdirektion zu genehmigen sind. (Art. 6.) Wenn der Lehrer die eigene Wohnung verlassen muß, um sich in der Gemeinde niederzulassen, wo er Schule hält, hat er das Anrecht auf eine Küche und ein möbliertes Zimmer, auf Holz und womöglich einen Garten. Diese Leistungen können durch eine Entschädigung ersetzt werden. (Art. 7.) Gemeinden und Lehrer, die in irgend einer Form, eventuell mündlich, ein niedrigeres Minimalgehalt vereinbaren sollten, als das Dekret bestimmt, würden gebüßt: a) Die Lehrer mit 100 Fr. und im Wiederholungsfalle mit Suspension für ein Jahr neben der Geldbuße; b) die Gemeinden mit Entzug des Staatsbeitrages. (Art. 8.)

Teuerungszulagen. Das Dekret vom 22. April 1919 setzte für das Schuljahr 1918/19 folgende Teuerungszulagen für die Primar-

lehrerschaft fest: 1. Eine Personalzulage von 800 Fr. für Schulen von sieben Monaten, von 850 Fr. für Schulen von acht Monaten, von 900 Fr. für Schulen von neun Monaten, von 950 Fr. für Schulen von zehn Monaten, von 1000 Fr. für Schulen von zehn Monaten in den Gemeinden, die über 3000 Einwohner haben; 2. eine Familienzulage von 200 Fr.; eine Kinderzulage von 100 Fr. für jedes minderjährige Kind. Die Teuerungszulagen werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen.

II. Pensionskasse. Maßgebend sind die Bestimmungen des Legge sulla Cassa pensioni del corpo insegnante vom 18. Januar 1917. Zur Pensionskasse gehören in erster Linie alle Lehrkräfte an den öffentlichen und kantonalen Schulen, mit regelrechter Lehrberechtigung, die von den kompetenten Behörden ernannt sind. (Art. 4.) Die Mitglieder der Kasse bezahlen: a) Ein Eintrittsgeld von 4 % ihres Gehalts bis zum 25. Altersjahr, von 6 % bis zum 35. und von 8 % von diesem Alter an; b) einen jährlichen Beitrag von 5 % des Gehalts; c) einen bestimmten Prozentsatz von den Besoldungserhöhungen. (Art. 8.)

Die Pension wird auf Grund der Höchstbesoldung des Versicherten berechnet. Sie beträgt 30 % nach dem 10. Dienstjahr und vergrößert sich um 1 % jedes Jahr bis zum 30. und um 2 % von da bis zum 35. Dienstjahr, an welchem sie 60 % des Gehalts beträgt. Dieser Ansatz darf nicht überschritten werden. (Art. 17.) Beim Tod eines noch im Schuldienst stehenden oder pensionierten Versicherten erhält die Witwe die Hälfte und jedes Kind ein Fünftel der Pension, auf die der Verstorbene das Anrecht gehabt hätte oder die er schon bezog. In keinem Fall darf die Unterstützungssumme der Kinder die Hälfte der Pension des Lehrers übersteigen. Das Bezugsrecht der Kinder hört mit dem erfüllten 18. Altersjahr auf. (Art. 20.) Beim Tod einer pensionierten Witwe oder eines verwitweten Versicherten hat jedes Kind das Anrecht auf einen Fünftel von 90 % der Pension, die der verstorbenen Mutter oder dem verstorbenen Vater zugekommen wären. Die Gesamtsumme darf in keinem Fall 90 % übersteigen. Das Anrecht hört mit erfülltem 18. Altersjahr auf. (Art. 21.) Beim Tod eines unverheirateten Versicherten, der Angehörige hinterläßt, deren einzige Stütze er war, erhalten diese 40 % der Pension, auf die er Anrecht gehabt hätte. (Art. 22.) Beim Tod einer Lehrerin bezieht jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren einen Fünftel der Pension, die der Mutter zugekommen wäre. Der Gesamtbetrag darf aber die Hälfte der Pension der Mutter nicht übersteigen. (Art. 23.) Eine Lehrerinwitwe behält ihr und ihrer Kinder Anrecht auf die Pension. (Art. 24.)

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen: Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire. — Loi modifiant l'article 67 de la loi sur l'instruction publique primaire et revisant à nouveau les articles 66, 68 et 72, modifiés par les lois des 18 novembre 1907 et 21 février 1917, du 20 février 1918. — Loi modifiant les articles 66, 68, 73, 74 et 115 de la loi sur l'instruction publique primaire en vue d'augmenter le traitement minimum des instituteurs et institutrices primaires et des maîtresses d'écoles enfantines, du 21 février 1917. — Arrêté modifiant les articles 139, 141 et 142 du règlement du 15 février 1907 pour les écoles primaires, du 15 mai 1917. — Décret accordant des allocations de renchérissement de la vie au personnel enseignant des collèges communaux et des écoles primaires pour 1919, du 20 mai 1919. — Loi sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires et des maîtresses d'écoles enfantines, du 21 février 1917. — Règlement sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires et des maîtresses d'écoles enfantines, du 15 mai 1917. — Statuts et règlement de la Caisse de secours et d'invalidité de la Société pédagogique vaudoise, du 15 septembre 1917.

I. Besoldung. Grundgehalt, Zulagen, Naturalleistungen. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen: Das Gesetz vom 20. Februar 1918 setzt fest: Das Minimum der Jahresbesoldung beträgt: 1. Für einen Lehrer mit definitivem Patent 2400 Fr.; 2. für einen Lehrer mit provisorischem Patent 1800 Fr.; 3. für eine Lehrerin mit definitivem Patent 1700 Fr.; 4. für eine Lehrerin mit provisorischem Patent 1200 Fr. (Art. 66.) Diese Besoldung wird erhöht durch Dienstalterszulagen, die nach folgender Proportion ausgerichtet werden:

Nach	3	Jahren	Lehrer	200	Fr.,	Lehrerinnen	120 Fr.
„	6	„	„	400	„	„	240 „
„	9	„	„	600	„	„	360 „
„	12	„	„	800	„	„	480 „
„	15	„	„	1000	„	„	600 „
„	20	„	„	1200	„	„	700 „

Diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates. (Art. 72.)

Über die Naturalleistungen bestimmt das Gesetz vom 21. Februar 1917: Die Gemeinde liefert überdies den Lehrern und Lehrerinnen eine anständige Wohnung (diejenige des Lehrers soll mindestens aus drei und die der Lehrerin wenigstens aus zwei Zimmern bestehen, [Arrêté vom 15. Mai 1917 Art. 141]) mit Heizeinrichtung, einem Garten oder Pflanzland und das für die Beheizung der Schullokalitäten nötige Brennmaterial. Diese Leistungen, mit Ausnahme des Brennmaterials, können durch eine Entschädigung ersetzt werden. Der Nutzungswert des Pflanzlandes muß wenigstens 20 Fr. betragen. (Art. 74.)

Der Lehrer an der Erweiterten Primarschule bezieht laut Art. 115 desselben Gesetzes eine Besoldung, die diejenige des Primarlehrers um mindestens 400 Fr. übersteigt.

Teuerungszulagen. Durch Dekret des Großen Rates vom 20. Mai 1919 wurden dem gesamten Lehrpersonal Teuerungszulagen zuerkannt, die für die Direktoren und verheirateten Lehrer an Primarschulen, sowie für die verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen mit Kindern 1200 Fr. betrugen; dazu kamen Kinderzulagen von 180 Fr. pro Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr. Die unverheirateten Primarlehrkräfte erhielten eine Teuerungszulage von 800 Fr., und soweit sie sich über Unterstützungspflicht für Angehörige ausweisen konnten, ebenfalls 1200 Fr., ebenso die verheirateten Lehrerinnen, die sich darüber ausweisen konnten, daß ihr Gatte außerstande sei, die Familie zu unterhalten. Diese Zulagen wurden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen.

Stellvertretung. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, bestellt das Erziehungsdepartement eine Stellvertretung auf Kosten der verhinderten Persönlichkeit. Wenn die Verhinderung auf Krankheit oder irgend einer andern Ursache beruht, an der der Interessierte unschuldig ist, kann diesem erst nach sechs Monaten des Unterbruches sein Salär entzogen werden. (Art. 53 Unterrichtsgesetz.)

Nebenbeschäftigung. Die Ausübung des Lehrerberufs ist unvereinbar mit irgend einer andern beruflichen Tätigkeit, außer sie sei durch das Erziehungsdepartement bewilligt. (Art. 56 Unterrichtsgesetz.)

Ruhegehalte. Hierüber sagt das Gesetz vom 21. Februar 1917: Die Glieder des Lehrkörpers der Erweiterten Primaroberschulen und der Primar- und Kleinkinderschulen, die dreißig Dienstjahre oder mehr absolviert haben, haben das Anrecht auf einen Rücktrittsgehalt auf nachfolgender Grundlage: Es beziehen: a) Die Lehrer der Erweiterten Primaroberschule 50 Fr. pro Dienstjahr, bis zum Maximum von 1500 Fr.; b) die Lehrerinnen der Erweiterten Primaroberschule 40 Fr. pro Dienstjahr, bis zum Maximum von 1200 Fr.; c) die definitiv angestellten Primarlehrer 45 Fr. pro Dienstjahr, bis zum Maximum von 1350 Fr.; d) die definitiv angestellten Primarlehrerinnen 36 Fr. pro Dienstjahr, bis zum Maximum von 1080 Fr. (Art. 1.) — Die Lehrkräfte, deren Rücktritt krankheitshalber schon nach zehn Dienstjahren erfolgt, haben Anspruch auf einen Rücktrittsgehalt, der auf der nämlichen Grundlage berechnet wird. (Art. 2.) — Die Witwe eines Lehrers hat während ihrer Witwenschaft das Anrecht auf die Hälfte des Rücktrittsgehaltes ihres Mannes; die Kinder der Lehrer oder der Lehrerinnen haben Anspruch auf je einen Fünftel bis zum erfüllten 18. Altersjahre. Jedoch dürfen die Witwenpension und die Waisenpensionen den Gesamtbetrag nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Lehrer berechtigt gewesen wäre. (Art. 3.) — Der Regierungsrat kann der Familie

einer Lehrkraft, die vor Ablauf von zehn Dienstjahren stirbt, eine Entschädigung entrichten, die im Maximum die Hälfte des gesetzlichen Besoldungsminimums betragen darf. (Art. 4.)

Die Bezugsberechtigten entrichten der Staatskasse einen jährlichen Beitrag, der festgesetzt ist: a) Auf 75 Fr. für die Lehrer der Erweiterten Primaroberschule; b) auf 60 Fr. für die Lehrerinnen der Erweiterten Primaroberschule; c) auf 65 Fr. für die Primarlehrer, und d) auf 50 Fr. für die Primarlehrerinnen. (Art. 6.)

II. Hilfs- und Invaliditätskasse. Für die staatliche Regelung der Pensionsverhältnisse, siehe Ruhegehalte. Als private Institution kommt in Betracht die Caisse de secours et d'invalidité der Société pédagogique vaudoise, die 1917 gegründet wurde an Stelle der Hilfskasse vom Jahre 1899, die für die Mitglieder der genannten Vereinigung obligatorisch ist. (Statuten und Reglement vom 15. September 1917.)

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend die Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen, vom 24. Mai 1919. — Dekret betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen vom 24. November 1906. — Reglement der Pensionskasse des Primarschullehrpersonals vom 3. Mai 1907.

I. Besoldung. Das Gesetz vom 24. Mai 1919 bestimmt: Art. 1. Das Lehrpersonal der Primarschulen bezieht pro Monat ein Mindestgehalt von 200 Fr. für die Lehrer und 180 Fr. für die Lehrerinnen. — Art. 2. Lehrer und Lehrerinnen, die im Besitze des kantonalen oder eines andern mit demselben gleichberechtigt erachteten Fähigkeitszeugnisses sind, erhalten nach fünf Jahren Lehrtätigkeit im Kanton eine monatliche Gehaltszulage von 35 Fr., nach zehn Jahren eine solche von 50 Fr., nach fünfzehn Jahren eine solche von 65 Fr. und nach zwanzig Jahren eine solche von 75 Fr. — Art. 3. Lehrer und Lehrerinnen, die sich mit Rücksicht auf den Unterricht außerhalb ihrer Wohngemeinde niederlassen, haben für ihre Person während des Schuljahres Anrecht auf eine angemessen ausgestattete Wohnung, auf 4 Ster Holz oder dementsprechendes anderes Brennmaterial und auf eine monatliche Zulage von 30 Fr. — Art. 7. Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Gehälter und Entschädigungen, sowie der eventuellen Kosten für Stellvertretung. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden.

II. Pensionskasse. Dekret vom 24. November 1906.[1]) Der Beitritt zu der Kasse ist obligatorisch für weltliche Primarlehrer und -lehrerinnen. Übrige Lehrer sind diesen gleichgestellt. (Art. 3—5.)

[1]) Vergl. überdies „Reglement der Pensionskasse des Primarschullehrpersonals des Kantons Wallis vom 3. Juni 1907".

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beläuft sich, je nach der Klasse, auf 30, 40, 50 und 60 Fr. Jedes Mitglied hat anzugeben, welcher von den vier Klassen es anzugehören wünscht. Der Beitrag wird jeweilen von dem Staatszuschuß an den Lehrergehalt in Abzug gebracht. (Art. 10.) — Der Übertritt in eine höhere Klasse ist nur in den ersten 15 Jahren gestattet. (Art. 11.) — Der Staat leistet an die Kasse eine dem von dem Mitgliede bezahlten Betrage gleichkommende Leistung. (Art. 12.) — Wer nicht wenigstens 25 Jahresbeiträge geleistet hat, hat keinen Anspruch auf den Ruhegehalt (Art. 14); ebenso nicht, wer noch den Lehrergehalt bezieht. (Art. 15.)

Jedes Mitglied, das die genannten Bedingungen erfüllt, hat Anrecht auf eine jährliche und lebenslängliche Pension mit folgenden Prozentsätzen der Gesamtsumme aller von ihm geleisteten Beiträge: a) Nach Einzahlung von 25 Jahresbeiträgen 25%; b) nach 30 Jahresbeiträgen 28%; c) nach 35 Jahresbeiträgen 30%. Die Ruhegehaltsquote wird nach der Gesamtsumme der einbezahlten Beiträge ohne Berücksichtigung der Zinsen berechnet. (Art. 16.) — Die Ausrichtung der Pension hört mit dem Tode des Mitgliedes auf. Wenn das verstorbene Mitglied seine Pension nicht während acht Jahren bezogen hat, so wird dieselbe an seine Witwe oder minderjährigen Kinder bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ausgerichtet. (Art. 17.)

Jedes austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge in folgendem Verhältnis: a) Wenn es weniger als 10 Jahresbeiträge geleistet, werden ihm drei Viertel des von ihm eingelegten Kapitals zurückbezahlt; b) sind 10—15 Jahresbeiträge geleistet worden, so werden vier Fünftel, c) bei 16 oder mehr Jahresbeiträgen die Gesamtheit zurückerstattet. Die Lehrerin, die infolge Verheiratung ihr Lehramt aufgibt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge nebst Zins derselben zu 4%. (Art. 18). — Im Falle des Austrittes wegen Krankheit, die durch einen vom Erziehungsdepartemente bezeichneten Arzt festgestellt wird, erhält das Mitglied die Gesamtheit der von ihm geleisteten Beiträge zurück samt Zinseszinsen. (Art. 20.)

Nach 25 Dienstjahren werden die Primarschullehrer und -lehrerinnen von Staates wegen in den Ruhestand versetzt. Immerhin behält sich das Erziehungsdepartement das Recht vor, ganz besonders verdiente Lehrer dem Lehrwesen zu erhalten. In diesem Falle beziehen letztere für jedes fernere Dienstjahr eine Prämie, welche wenigstens den 25% des Ruhegehaltes gleichkommt, auf den der Lehrer ein Anrecht hätte. (Art. 25.)

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen: Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908. — Règlement général pour les écoles primaires du 3 septembre 1912. — Décret portant revision des articles

110, 111 et 112 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, du 30 novembre 1917. — Arrêté ajoutant un article 146 bis au Règlement général pour les écoles primaires, du 9 juillet 1918. — Décret concernant les allocations de renchérissement pour 1919, du 19 novembre 1918. — Loi sur le fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire, du 20 novembre 1912. — Règlement concernant la Caisse cantonale de remplacement du corps enseignant primaire pour cause de maladie, du 14 novembre 1911.

I. Besoldung. Die durch Dekret vom 30. November 1917 revidierten Artikel 110—112 des Unterrichtsgesetzes bestimmen folgendes: Der Grundgehalt ist festgesetzt: Für Lehrer auf 2700 Fr.; für Lehrerinnen auf 2000 Fr. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Anfangsbesoldungen ihrer Lehrkräfte zu erhöhen und ihnen eine Gemeindezulage zu verabfolgen. Für diese Erhöhungen erhalten sie keinen Staatsbeitrag. (Art. 110.) — Die Lehrkräfte erhalten überdies eine vom Staat entrichtete Dienstalterszulage auf folgender Grundlage: Vom sechsten Dienstjahr an erhöht sich die Besoldung während 15 Jahren jährlich um 80 Fr. für die Lehrer und 60 Fr. für die Lehrerinnen. (Art. 111.)

Auch sieht das Unterrichtsgesetz (Art. 113) Naturalleistungen der Gemeinden an das Lehrpersonal vor, die in Wohnung, Holz und Garten bestehen. Sie sind im Grundgehalt nicht inbegriffen.

Für 1919 mußten laut Dekret vom 19. November 1918 auch an die Lehrer Teuerungszulagen verabfolgt werden, die von Gemeinden und Staat getragen wurden.

Das Règlement général bestimmt in Art. 153: Wenn ein Glied des Lehrkörpers an der Ausübung seines Berufes verhindert ist, bestellt die Schulkommission auf Kosten des Verhinderten eine Stellvertretung. Um für die Kosten der Krankheitsvertretungen aufzukommen, wurde eine Spezialkasse geschaffen, der die Primarlehrkräfte obligatorisch angehören und die den Titel: „Caisse cantonale de remplacement du corps enseignant primaire" führt. Sie hat ihren Sitz in Neuenburg.[1]) — Die Stellvertreter der Lehrkräfte, die nicht wegen Krankheit beurlaubt sind, erhalten die vollständige Anfangsbesoldung. (Art. 154.) — Der Viertel an die Kosten der Stellvertretung, der nicht vom Bunde bezahlt wird, fällt zu Lasten der Gemeinden. Die Stellvertretungskosten für Rekrutendienst, an

[1]) Vergleiche „Règlement concernant la Caisse cantonale de remplacement du corps enseignant primaire pour cause de maladie, du 14 novembre 1911". Der Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes ist auf 8 Fr. festgesetzt. (Art. 12.) — Ebenso subventionieren Staat und Gemeinden die Kasse mit einem jährlichen Beitrag von 8 Fr. für jedes Mitglied. (Art. 13 und 14.) — Weitere Ausführungen in bezug auf die Stellvertretung siehe 4. Textteil der Schweizerischen Schulstatistik, Seite 317.

die der Staat 50 % bezahlt, werden von den Gemeinden getragen. (Art. 155.)

II. Fonds scolaire de prévoyance. Die „Loi sur le fonds scolaire de prévoyance en faveur de l'enseignement primaire" vom 20. November 1912 bestimmt: Der Fonds scolaire hat zum Zweck: Ein Rücktrittsgehalt, eine Invalidenpension zu entrichten und die Entschädigung im Todesfalle zu bezahlen. (Art. 1.) — Obligatorische Mitglieder sind die Lehrkräfte an Primar- und Kleinkinderschulen. (Art. 3.) — Die Mitglieder haben eine jährliche Prämie von 100 Fr. während dreißig Jahren zu bezahlen. (Art. 6.) — Für jedes Mitglied aus dem aktiven Lehrkörper erhält der Fonds vom Staat einen jährlichen Beitrag von 50 Fr. und von der interessierten Gemeinde einen solchen von 25 Fr. (Art. 7.) — Jedes Mitglied, das nach sechs Dienstjahren wegen Invalidität demissioniert, hat das Anrecht auf eine Invalidenpension. (Art. 9.) — Die Invalidenpension wird berechnet durch Multiplikation von $^1/_{30}$ der Anfangspension von 900 Fr. mit den Dienstjahren. (Art. 10.)

Jedes Mitglied, das sich nach dreißig Dienstjahren von der Lehrtätigkeit zurückzieht, erhält ein jährliches Ruhegehalt von 900 Fr. Jedem Versicherten, der seinen Schuldienst über dreißig Jahre hinaus verlängert, wird die Pension je um 50 Fr. pro Dienstjahr erhöht während zehn Jahren, bis zum Maximum von 1400 Fr., das nicht überschritten werden darf. (Art. 13.)

Beim Hinschied jedes Lehrers oder jeder Lehrerin wird ihren direkten Erben, unter Wahrung der Rechte des überlebenden Ehegatten, oder, wenn keine direkten Erben vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten, oder, wenn beide fehlen, den Familienangehörigen, deren Hauptunterstützer der Verstorbene war, eine Entschädigung von 3000 Fr. entrichtet. Wenn nur ein Dienstjahr absolviert wurde, beträgt die Entschädigung jedoch nur 500 Fr. und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 500 Fr. bis zum Maximum von 3000 Fr. (Art. 15.)

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen: Loi sur l'instruction publique, codifiée suivant arrêté du Conseil d'Etat du 20 décembre 1913 (mit seitherigen Abänderungen). — Loi modifiant divers articles de la loi sur l'instruction publique du 5 novembre 1919. — Statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire, du 22 décembre 1910 avec modifications approuvées par les lois du 4 novembre 1911 et du 2 juillet 1919.

I. Besoldung. Das neue Besoldungsgesetz vom 5. November 1919 setzt fest: Art. 17. Das Maximum der Besoldung einer Lehrkraft irgend einer Schulstufe darf mit Einschluß irgend einer andern vom Staat bezahlten Beschäftigung 12,000 Fr. nicht über-

steigen. In Ausnahmefällen kann der Große Rat diese Bestimmung aufheben.

Art. 72. Für die Lehrer und Lehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen zerfallen die Besoldungen in drei Kategorien, je nach dem Rayon. 1. Kategorie: Genf, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Plainpalais. — 2. Kategorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonge-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Grand-Saconnex, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier. — 3. Kategorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy-Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Meyrin, Perly-Certoux, Presinge, Puplinge, Russin, Satigny, Soral. — Die Besoldungen sind festgesetzt wie folgt:

Stagiaires des 1. Jahres 1800 Fr.
„ „ 2. „ 3000 „

nach als genügend bezeichneter Schulprüfung; sie haben des Anrecht auf drei jährliche Erhöhungen von 250 Fr.

Sous-régents und Sous-régentes 4000 Fr.
Régents und Régentes . . . 5200 „

Es wird außer den Besoldungen von 4000 Fr. und 5200 Fr. den Lehrkräften der 2. Kategorie eine Ergänzungszulage von 15 Fr. und denjenigen der 3. Kategorie von 30 Fr. monatlich ausgerichtet. Die verheirateten Lehrkräfte beziehen zusammen nur eine Zulage.

Art. 73. Die Lehrkräfte der Primarschulen von den Sous-régents und Sous-régentes an erhalten überdies jährliche Dienstalterszulagen, die von ihrer Ernennung an zu berechnen sind. Diese Zulagen sind folgende:

Für die Sous-régents und Sous-régentes vier jährliche Zulagen von 200 Fr.,
für die Régents und Régentes zwölf jährliche Zulagen von 200 Fr.

Art. 74. Die verheirateten Régents und Sous-régents, deren Ehefrau nicht im öffentlichen Schuldienst steht, die Witwen, Régentes und Sous-régentes, Maîtresses und Sous-maîtresses der Kleinkinderschule erhalten, wenn sie minderjährige Kinder besitzen, eine jährliche Ergänzungszulage von 400 Fr.

Art. 75. Die Lehrer und Lehrerinnen, denen die Führung einer Spezialklasse übertragen ist, haben das Anrecht auf eine Besoldungszulage von 400 Fr.

Aus Art. 76. Das Lehrpersonal der Classe complémentaire erhält eine Ergänzungszulage von 400 Fr. In den Gemeinden, wo die Schüler des 13. und 14. Jahres den Ergänzungsunterricht in der Primarschule erhalten, erhalten die Lehrkräfte für diesen Unterricht eine Ergänzungszulage von 200 Fr. pro Jahr.

Art. 78. Die Lehrkräfte für den Primarunterricht dürfen nicht die Funktionen eines Gemeindeschreibers erfüllen, noch irgendwelche industrielle oder Handelstätigkeit ausüben ohne Genehmigung des Staatsrates.

Art. 80. Die Stagiaires des 2. Jahres, die Sous-régents und Sous-régentes, die Lehrer und Lehrerinnen der Classe complémentaire sind verhalten, der Caisse de prévoyance der Primarlehrerschaft beizutreten, deren Organisation durch ein besonderes Gesetz festgestellt wird.

Mit diesem Besoldungsgesetz hat der Kanton Genf als erster westschweizerischer Kanton die prinzipielle Gleichstellung der Besoldungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen durchgeführt.

II. Caisse de prévoyance. Statuten vom 22. Dezember 1910 mit Abänderungen vom 4. November 1911 und vom 2. Juli 1919.

Der Beitritt zu dieser Kasse ist obligatorisch. (Art. 2.) Jedes Mitglied zahlt vierteljährlich 80 Fr. in die Kasse. Hievon übernimmt der Staat 50 %. (Art. 4.) Die Zahlungspflicht hört bei Beginn des Rentenbezuges auf. Beim Austritt werden die persönlich geleisteten Beiträge ohne Zins rückerstattet. (Art. 7.)

Leistungen. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehören seine Einzahlungen der Kasse. Hinterläßt er indessen Kinder unter 20 Jahren, so haben diese entweder auf die erwähnte Rückvergütung oder auf die in Art. 18 festgesetzte Pension Anrecht. Wenn keine Kinder unter 20 Jahren da sind, so hat die Witwe (der Witwer) auf die in Art. 7 oder Art. 18 festgesetzten Bezüge Anspruch. Wenn ein Mitglied als Witwer oder unverheiratet stirbt, so hat jeder der direkten Hinterlassenen in aufsteigender Linie Anspruch entweder auf die Einzahlungen (Art. 7) oder auf die in Art. 18 festgesetzte Pension. (Art. 8.) Wenn die Kasse verfügbare Mittel hat, so kann sie den Mitgliedern Darlehen gewähren, welche die Hälfte der Einzahlungen nicht übersteigen dürfen. Kein Darlehen darf kleiner sein, als 50 Fr. Die Rückzahlung muß spätestens innert fünf Jahren samt 4 % Zins geschehen. Vor dem 50. Lebensjahre müssen alle Darlehen zurückbezahlt sein. Kein Mitglied, das älter als 50 Jahre ist, oder eine Pension bezieht, kann Geld bei der Kasse entlehnen, ausgenommen den Fall, daß es das Darlehen hypothekarisch sicherstelle. (Art. 12.) Die Höhe der Pensionen ist folgendermaßen festgesetzt: a) Für Pensionen nach Gesetz von 1872 44 Fr. für jede jährliche Einzahlung; b) für Pensionen nach Statuten von 1886 68 Fr. für jede jährliche Einzahlung; c) für Pensionen nach den jetzt in Kraft stehenden Statuten (kein Mitglied kann mehr als 25 Einzahlungen geltend machen) bei 50 Jahren 64 Fr., bei 51 Jahren 65 Fr. u. s. f., und bei 60 und mehr Jahren 80 Fr. für die jährliche Einzahlung; d) für Pensionen, die vom 1. Juli 1919 an Gültigkeit haben, bei 50 Jahren 88 Fr., bei 51 Jahren 89 Fr., bei 52 Jahren 90 Fr.,

bei 53 Jahren 91 Fr., bei 54 Jahren 92 Fr., bei 55 Jahren 94 Fr., bei 56 Jahren 96 Fr., bei 57 Jahren 99 Fr., bei 58 Jahren 102 Fr., bei 59 Jahren 106 Fr., bei 60 Jahren 110 Fr. Der Staat leistet für diese Pensionsansätze Garantie. (Art. 14.)

Vor zurückgelegtem 50. Lebensjahr darf kein Mitglied auf Pension Anspruch machen, ausgenommen im Krankheits- oder Invaliditätsfall. Wenn das Mitglied nicht auf die Rückvergütung Anspruch gemacht hat, kann es eine Pension verlangen. Diese beträgt den Ansatz für das 50. Jahr. (Art. 15.)

Ein Mitglied, das zum Sekundarlehrer oder höheren Lehrer avanciert, hört auf, Mitglied der Kasse zu sein. Es hat keine Einzahlungen mehr zu machen. Bei seinem Rücktritt vom Schuldienst verabfolgt ihm die Kasse eine Pension von 88 Fr. per jährliche Einzahlung. Im Todesfall gelten die Bestimmungen der Art. 8 und 18 für seine Hinterlassenen. (Art. 16.) Wenn ein vor dem 50. Lebensjahr verheiratetes Mitglied stirbt und ein oder mehrere Kinder zurückläßt, so erhalten diese bis zu ihrem vollendeten 20. Lebensjahr drei Viertel der Pension, auf welche der Verstorbene ein Recht hatte. Sind keine Kinder unter 20 Jahren da, so hat die Witwe (der Witwer), wenn sie (er) wenigstens 50 Jahre alt ist, Anspruch auf die Hälfte der Pension, auf welche der Verstorbene ein Recht hatte. Wenn der Verstorbene Witwer oder ledig war, so haben seine direkten Verwandten in aufsteigender Linie die Hälfte obiger Pension zugut. Stirbt ein Mitglied vor dem 50. Lebensjahr, so wird eine Pension von 88 Fr. für die jährliche Einzahlung ausbezahlt. Gemäß Art. 8 kann immer gewählt werden zwischen Rückzahlung und Pension. (Art. 18.)